

Haushalt- und Gebäudeversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- Hausrat
- Wertsachen
- Privathaftpflicht
- Gebäude
- Haustiere
- Cyberversicherung
- Vertragsrechtsschutz
- 24 h HomeAssistance

Ausgabe 04.2025

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Haushalt- und Gebäudeversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Haushalt- und Gebäudeversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta), eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.
- Die Mobi24 AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Haushalt- und Gebäudeversicherung ist eine umfassende Gesamtlösung mit bis zu sieben Versicherungen in einer Police, inklusive Servicepaket mit zusätzlichen Dienstleistungen. Fachkundige Beratung und Schadenservice vor Ort durch Ihre Generalagentur sind darin ebenso enthalten wie die 24 h HomeAssistance, die kostenlosen Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta sowie Zugriff auf den Rechtsratgeber der Mobiliar mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten zu verschiedensten Rechtsfragen.

Alle Versicherungen sind Schadenversicherungen.

▪ Hausratversicherung

Zum Hausrat gehören die dem privaten Gebrauch dienenden Beweglichen Sachen und Tiere. Der Hausrat kann gegen Schäden, verursacht durch Feuer, Elementarereignisse (z. B. Hagel, Sturmwind, Erdbeben, Hochwasser und Überschwemmung), Wasser, Einbruch, Beraubung, einfachen Diebstahl und Beschädigungen aller Art (Hausratkasko), oder gegen Bruch von Mobiliarverglasungen versichert werden.

▪ Wertsachenversicherung

Als Wertsachen gelten Objekte, die im Eigentum der versicherten Personen sind und die in der Police einzeln aufgeführt und beschrieben sind, beispielsweise Schmuck, Uhren, Fahrräder, Bilder, PC inkl. Monitor, Notebooks, TV-Geräte, Kameras, Drohnen, Brillen und Linsen. Sie können gegen Beschädigungen, Einbruch, Beraubung und einfachen Diebstahl versichert werden, einzelne Objekte zudem gegen Verlieren, Verlegen und Abhandenkommen. Versicherbar sind auch einzelne Objekte, welche durch die versicherten Personen beruflich verwendet werden.

▪ Privathaftpflicht- und Gebäudehaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter bei Personen und Sachschäden. Die Mobiliar übernimmt zudem die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche.

Die Gebäudehaftpflichtversicherung für Eigentümer von Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Ferienhäusern bis 3 Wohnungen sowie Eigentumswohnungen ist in der Privathaftpflichtversicherung inbegriffen. Sie schützt das Vermögen des Eigentümers gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter bei Schäden, die mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Für nicht selbst bewohnte Gebäude oder Wohnungen ist eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abzuschliessen.

▪ Gebäudeversicherung

Versicherbar sind Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser bis 3 Wohnungen und Eigentumswohnungen. Auch bauliche Anlagen (z. B. ein Schwimmbad) ausserhalb eines versicherten Gebäudes können versichert werden, wenn sie auf dem gleichen Grundstück liegen. Schäden durch Feuer und Elementarereignisse, sofern nicht obligatorisch beim Kanton zu versichern, oder durch Wasser sind ebenso versicherbar wie der Bruch von Gebäudeverglasungen.

▪ Haustierversicherung

In die Versicherung können privat gehaltene Hunde und Katzen frühestens ab dem 3. Lebensmonat, Hunde bis maximal zum vollendeten 4. Lebensjahr und Katzen bis maximal zum vollendeten 6. Lebensjahr aufgenommen werden. Versicherbar sind ambulante oder stationäre Behandlungskosten durch Unfall oder Krankheit, inklusive Aufenthaltskosten in einer Tierklinik oder Tierpraxis, Notfalltransportkosten und Kosten für die verletzungs- oder krankheitsbedingt notwendige Euthanasie und Kadaverentsorgung.

■ Cyberversicherung

Die Cyberversicherung schützt die versicherten Personen vor Gefahren in der digitalen Welt bei Datenverlust, Persönlichkeitsverletzung, Missbrauch bei Online-Zahlungen und betrügerische Handlungen bei Online-Shopping und Online-Angeboten sowie bei Urheberrechtsverletzungen.

■ Vertragsrechtsschutzversicherung

Exklusiv kommt jede versicherte Person mit einer Haushalt- und Gebäudeversicherung in den Genuss einer privaten Rechtsschutzversicherung für das Vertragsrecht, zum Beispiel wenn Ihre Kaffeemaschine trotz Garantie nicht kostenlos repariert wird, wenn das Hotel bei Weitem nicht den Angaben im Ferienprospekt entspricht oder wenn Ihnen die Zahnarztrechnung überhöht erscheint und es keine gütliche Einigung gibt. Die Juristen der Protekta nehmen bei solchen und ähnlichen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahr. Zudem haben Sie bei Interessenkollisionen und falls eine Rechtsvertretung im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingesetzt werden muss, Anspruch auf Beizug eines externen Anwalts. Die Prämie für den Rechtsschutzbaustein ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten.

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Nicht versichert sind zum Beispiel

in der Sachversicherung (Hausrat, Wertsachen, Gebäude, Cyber):

- Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- Verursachte oder eingetretene Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- Verursachte oder eingetretene Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationale Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- Schäden jeglicher Art infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden als direkte und indirekte Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.

in der Privathaftpflichtversicherung:

- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht;
- Ansprüche aus Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen-, Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind;
- Ansprüche aus Schäden, welche die versicherten Personen, mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen (Eigenschäden);
- Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter oder Lenker oder aus dem Gebrauch jeder Art von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt die versicherten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten mussten oder die sie in Kauf nahmen.

Die erwähnten und alle weiteren Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Bedingungen grau hinterlegt.

4. Was ist die vorsorgliche Deckung?

Die exklusive vorsorgliche Deckung schützt die versicherten Personen bei Veränderung von Lebenssituationen während 3 Monaten davor, dass der Versicherungsschutz für Hausrat, Privathaftpflicht, Gebäude und Cyber nicht plötzlich ungewollt erlischt; beispielsweise bei Erwerbsaufnahme der Kinder, bei einem Wegzug aus dem Haushalt, bei einem Umzug, bei einer Erweiterung des Einzel- zum Mehrpersonenhaushalt oder wenn der Versicherungsnehmer verstirbt.

5. Wo ist der Umfang des Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen und weitere Policenbeilagen.

6. Was beinhaltet das exklusive Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie sowie alle versicherten Personen mit:

- Beratung und Betreuung durch Ihren persönlichen Versicherungsberater vor Ort.
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur – persönlich und unkompliziert.
- 24 h HomeAssistance für Soforthilfe im Schadenfall, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr: Türöffnung im Notfall und Hilfe bei defekten Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen inklusive; beachten Sie bitte für bestimmte Leistungen die Limite von CHF 1000.
- JurLine für erste Rechtsauskünfte per Telefon sowie Zugriff auf den Rechtsratgeber der Mobiliar mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten zu verschiedensten Rechtsfragen.

7. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel.

Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Haushalt- und Gebäudeversicherung erstatten wir Ihnen **grundsätzlich** die nicht verbrauchte Prämie zurück.

Die Prämien und Versicherungssummen für die Hausrat-Grunddeckung und das Gebäude werden jedes Jahr automatisch an die Preisentwicklung angepasst (Indexierung).

8. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrem Antrag respektive Ihrer Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den all-fälligen Besonderen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Daraus folgt insbesondere:

- Sie müssen die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzeigen.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder zu dessen näheren Umständen, zu den Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf die Aus-händigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

9. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und all-fälligen Besonderen Bedingungen, den Policenbeilagen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

10. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falle eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Sofern in den Vertragsbedingungen nicht abweichend geregelt, besteht die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit eingetreten oder verursacht worden sind.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Sie können die Haushalt- und Gebäudeversicherung auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungs-jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versi-cherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- In den ersten 2 Jahren nach der Pflichtverletzung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, sofern wir vor des-sen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit den Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern sich bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung aufgrund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behörd-lich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht **kein Kündigungsrecht**.

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir den betroffenen Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir den Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden. Eine besondere Regelung besteht bei der Handänderung infolge eines Todesfalles.

11. Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen.

Die Mobiliar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weitere versicherten Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;
- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- Schadens- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämienforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszielen aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

- im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen;
- im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege.

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
Gemeinsame Bestimmungen	8	Wertsachenversicherung	20
A Rechtsgrundlagen	8	A Grunddeckung	20
B Abschluss der Versicherung	8	Versicherbare Wertsachen	20
Beginn, Dauer und Ablauf, Anzeigepflicht, Umfang der Versicherung, Inhalt der Police, Widerrufsrecht	8	Versicherte Gefahren	20
C Änderung der Versicherung	8	B Zusatzdeckung	20
D Aufhebung der Versicherung	8	Verlieren, Verlegen, Abhandenkommen	20
Kündigung	8	Berufliche Verwendung	20
Auf Ende der vereinbarten Dauer	8	C Generelles	20
Bei Verletzung der Anzeigepflicht	8	Versicherte Personen	20
Bei Verletzung der Informationspflicht	8	Örtlicher Geltungsbereich	20
Bei Mehrfachversicherung	8	Vorsorgedeckung für Neuanschaffungen	20
Im Schadenfall	8	Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung	20
Bei Vertragsanpassung	9	Sorgfaltspflichten	21
Übrige Aufhebungsgründe	9	Schadenermittlung, Generelle Ausschlüsse	21
E Prämienzahlung	9	Privathaftpflichtversicherung	23
Fälligkeit und Zahlung, Prämien Guthaben bei Aufhebung	9	A Grunddeckung	23
F Meldepflichten und Obliegenheiten	9	Gegenstand der Versicherung	23
Gefahrserhöhung und Risikoänderung	9	Versicherte Eigenschaften	23
Wohnungswechsel, Wohnsitzverlegung	9	Privatperson und Familienhaupt	23
Meldung im Schadenfall, Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung, Präventive Sofortmassnahmen	9	Sportausübender, Reiter, Waffenbesitzer	23
Schadenminderungspflicht, Schadenminderungskosten	10	Halter und Benützer von Tieren	23
Mitteilungspflicht Datenschutz	10	Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten	23
G Entschädigung und Selbstbehalt	10	Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen	23
Berechnung	10	Halter und Benützer von Booten	23
Fälligkeit der Entschädigung, Kürzung der Entschädigung, Verjährung und Verwirkung	10	Schäden an fremden Motor- oder Segelbooten	23
H Beauftragung eines Dritten	10	Mieter oder Pächter	23
I Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	11	Gebäudeeigentümer, Miteigentümer (nur Miteigentumsanteil), Stockwerkeigentümer (Summendifferenzdeckung), Eigentümer eines Gebäudes im Baurecht, Eigentümer unbebauter Grundstücke, Eigentümer von Mobilheimen, Bauherr von Bauvorhaben	24
J Gerichtsstand	11	Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutsschäden)	24
K Datenschutz	11	Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge	25
Hausratversicherung	12	Beruflich selbständig erwerbende Person	25
A Grunddeckung	12	Arbeitgeber im privaten Bereich	26
Versicherte Sachen, Versicherbare Gefahren	12	Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen	26
Versicherte Leistungen und Summen	13	Armee-, Schutz- und Wehrdienstangehöriger	26
B Zusatzdeckungen	15	Versicherte Leistungen	26
Mobiliarverglasungen	15	Leistungen aus versicherten Eigenschaften, Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht, Leistungen für Schadenverhütungskosten, Psychologische Beratung, Verzicht auf das Kürzungsrecht wegen Grobfahrlässigkeit	26
Einfacher Diebstahl auswärts, Reisegepäck	15	Fehlende Privathaftpflichtversicherung Dritter	27
Hausrat-Kaskoversicherung	15	B Zusatzdeckungen	28
Zusätzliche Gefahren	16	C Generelles	28
C Generelles	17	Versicherte Personen	28
Versicherte Personen, Örtlicher Geltungsbereich	17	Geltungsbereich, Vorsorgliche Deckung, Meldepflichten und Obliegenheiten	29
Vorsorgliche Deckung	17	Schadenermittlung und Generelle Ausschlüsse	30
Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung	17		
Indexierung	17		
Schadenermittlung	17		
Generelle Ausschlüsse	18		

Artikel	Seite
Gebäudeversicherung	31
A Grunddeckung	31
Versicherte Sachen, Versicherbare Gefahren	31
Versicherte Leistungen und Summen	33
B Zusatzdeckungen	34
Gebäudeverglasungen, Umgebungsversicherung	34
Bauliche Einrichtungen	35
Zusätzliche Gefahren, Gebäude-Kasko	35
C Generelles	36
Eigentümerwechsel (Handänderung)	36
Aufhebung der Gebäudeversicherung	36
Vorsorgliche Deckung	36
Rückerstattung der Prämie	36
Örtlicher Geltungsbereich, Indexierung	36
Unterhalt und Schutz von Leitungen	36
Schadenermittlung	36
Unterversicherung, Verpfändung	37
Generelle Ausschlüsse	38
Haustierversicherung	39
A Grunddeckung	39
Versicherbare Haustiere, Versicherbare Gefahren, versicherte Leistungen	39
B Zusatzdeckung	39
C Generelles	40
Zeitlicher Geltungsbereich, Örtlicher Geltungsbereich, Meldepflichten und Obliegenheiten, Schadenermittlung und Entschädigung	40
Generelle Ausschlüsse	40
Cyberversicherung	41
A Versicherte Ereignisse	41
Datenverlust, Persönlichkeitsverletzung, Urheberrechtsverletzung, Missbrauch bei Online-Zahlungen und betrügerische Handlungen bei Online-Shopping und Online-Angeboten	41
B Versicherte Leistungen	41
Datenrettung, Reputationsmanagement	41
Rechtsschutz	42
Vermögensschäden, Psychologische Betreuung	42
C Generelles	42
Versicherte Personen	42
Zeitlicher Geltungsbereich	42
Örtlicher Geltungsbereich	43
Vorsorgliche Deckung	43
Meldepflichten und Obliegenheiten	43
Schadenermittlung, Vorgehen bei Rechtsfällen	43
Generelle Ausschlüsse	43

Artikel	Seite
Vertragsrechtsschutzversicherung	45
Umfang der Versicherung, Versicherte Leistungen, Leistungseinschränkungen	45
Generelles	45
24 h HomeAssistance	48
Versicherte Personen, Versicherte Leistungen	48
Örtlicher Geltungsbereich	49

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegend sind:

- 1 Vermögensschäden, wie zum Beispiel Räumungs- und Entsorgungskosten;
- 2 Sachen, die sich ausserhalb des schweizerischen Territoriums befinden;
- 3 Effekten von Gästen, anvertraute Bewegliche Sachen oder anvertraute Haustiere;
- 4 Geldwerte;
- 5 Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

B Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr.

2 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person müssen der Mobiliar beim Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags erhebliche Gefahrstatsachen, die sie kennen oder kennen müssen und über die sie schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, befragt werden, richtig mitteilen.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie allfälligen besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police.

Die Police enthält die Angaben zu den gewünschten Versicherungen, die Standorte der versicherten Risiken sowie die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

4 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben, und ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihr Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Sie und auch wir müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

Solange geschädigte Dritte trotz des Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegen uns geltend machen können, schulden Sie uns die Prämie.

C Änderung der Versicherung

Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert Ihres Hausrats oder Ihres Gebäudes verändert, zum Beispiel, wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt, wenn Sie umziehen oder versicherte Personen den gemeinsamen Haushalt verlassen.

Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr oder weitere Sachen oder Gebäude versichert werden. Dasselbe gilt, wenn weitere Personen zum gemeinsamen Haushalt stossen oder sich die gesetzlichen Grundlagen verändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

D Aufhebung der Versicherung

1 Kündigung

Eine Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

2 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

3 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können kündigen, wenn Sie uns bei der Beantwortung der Fragen im Antrag eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

4 Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Art. 3 VVG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

5 Bei Mehrfachversicherung

Sie können die Versicherung innert 4 Wochen kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.

6 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

7 Bei Vertragsanpassung

Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. **Unterlassen Sie** die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;
- b von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- c von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- d aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalls eines Rabattes.

8 Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbotes im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei absichtlicher Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten.

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder eine Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E Prämienzahlung

1 Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.

Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar.

Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

2 Prämieguthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall, und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen der Mobiliar jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der versicherten Gefahr erheblich ist und über die sie befragt wurde, innerhalb von 4 Wochen seit ihrer Kenntnis schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, melden.

Wird eine wesentliche Gefahrserhöhung nicht gemeldet, so ist die Mobiliar für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Die Mobiliar hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Meldung einer wesentlichen Gefahrserhöhung eine Prämienhöhung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung vorzunehmen oder den Vertrag zu kündigen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienhöhung nicht einverstanden, kann er den Vertrag innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Die Haftung der Mobiliar erlischt 14 Tage nach Zugang der jeweiligen Kündigung.

2 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

Sie müssen uns einen Wohnungswechsel in der Schweiz oder eine Wohnsitzverlegung ins Ausland **melden**.

Wir sind berechtigt, die einzelnen Versicherungen und die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

Beachten Sie die Bestimmungen der einzelnen Versicherungen zum Wohnungswechsel, zur Wohnsitzverlegung und zur allfällig gewährten Vorsorgedeckung.

3 Meldung im Schadenfall

Sie müssen uns einen Schadenfall **sofort melden**. Kontaktieren Sie ohne Verzug Ihre Generalagentur (24-Stunden-Telefon auf Ihrer Mobiliar Notrufkarte) oder für Rechtsfälle die Protekta. Dort wird man Ihnen rasch und kompetent weiterhelfen.

Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen, und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

4 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

5 Präventive Sofortmassnahmen

Wir versichern die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Schäden an Gebäude, Umgebung oder Beweglichen Sachen aufgrund von Feuer- oder Elementarschadenereignissen. Diese Deckung ist limitiert auf CHF 5000. Es wird kein Selbstbehalt erhoben. **Vorausgesetzt wird**, dass eine Hausrat-, Gebäude- oder Wertsachenversicherung abgeschlossen wurde.

Nicht versichert sind

- a finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbs-einbussen;
- b Kosten für präventive Sofortmassnahmen bei einer reinen Gebäude-Glasbruchversicherung.

6 Schadenminderungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten **Sachen zu retten** und den **Schaden zu mindern**. Dabei ist es **unerlässlich**, dass Sie

- 1 **Ihre Generalagentur** um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
- 2 **am Schadenort** keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- 3 **uns informieren**, wenn gestohlene Sachen oder verlorenes Reisegepäck wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

7 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

8 Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie zum Beispiel versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege).

G Entschädigung und Selbstbehalt

1 Berechnung

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz.

- 1 Der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden wird berechnet.
- 2 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung wird der vereinbarte Selbstbehalt gemäss Police pro Schadenereignis immer vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.
Sind im gleichen Haushalt mehrere Versicherungen der Mobiliar für Bewegliche Sachen und Gebäude betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht.
Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag abgezogen. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für Bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.
- 3 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung werden allfällige Leistungsbe-grenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

2 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben. Die Anspruchsberechtigten können Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen, wenn wir die Leistungspflicht bestreiten. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- 2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

3 Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

4 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Erhalt der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

H Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

I Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

J Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort,
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Rechtsschutzversicherung können Sie auch am Sitz der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG in Bern Klage erheben.

K Datenschutz

- 1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/ds-vertraege. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater.
Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuelle Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.
- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar
 - 1 im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen;
 - 2 bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Hausratversicherung

A Grunddeckung

A1 Versicherte Sachen

Wir versichern in der Hausrat-Grunddeckung folgende, dem privaten Gebrauch dienende Sachen:

1 Bewegliche Sachen

- 1.1 Im Eigentum der versicherten Personen stehende Bewegliche Sachen, Geldwerte und Haustiere.
- 1.2 Gemietete und geleaste Bewegliche Sachen, sofern die versicherten Personen gesetzlich oder vertraglich dafür haften.
- 1.3 Effekten von Gästen, anvertraute Bewegliche Sachen und anvertraute Haustiere.

Nicht versichert sind

- a Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- b Motorfahrzeuge (ohne Go-Karts und Pocket-Bikes), Motorfahrzeuganhänger, Wohnwagen, Wohnmotorwagen und Mobilheime, je samt Zubehör;
- c Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die nach Gebrauch nicht nach Hause genommen werden, sowie Wasserscooter, je samt Zubehör;
- d Luftfahrzeuge (ohne Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler), die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- e Einzelobjekte, für die eine besondere Versicherung besteht, ausser diese enthält dieselbe Klausel.

- 1.4 Persönliche, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Gegenstände im Eigentum von versicherten Personen. Die Sachen sind auch während beruflicher Tätigkeiten bis zu einem **maximalen Jahresumsatz von CHF 20 000** versichert.

Wird diese **Summe überschritten**, besteht über die Hausratversicherung **keine Deckung**.

Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

Nicht versichert sind

- a Werkzeuge und Gegenstände des Arbeitgebers;
- b Handelswaren und selbsthergestellte Waren gegen einfachen Diebstahl und sofern sich diese ausserhalb des gemäss Police versicherten Standortes befinden, zum Beispiel während sie transportiert werden.

2 Fahrnisbauten

Fahrnisbauten, das heisst Bauten, die nicht als Dauer-einrichtung erstellt worden sind, soweit sie nicht als Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen.

3 Geräte und Materialien

Geräte und Materialien, die dem Unterhalt des durch die versicherten Personen bewohnten Gebäudes oder in deren Eigentum stehenden Gebäuden inklusive den dazugehörenden Arealen dienen.

4 Bauliche Einrichtungen

Von Ihnen als Mieter installierte Gebäudebestandteile, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden können.

5 Baumaterial

Nicht fest verbautes Baumaterial.

A2 Versicherbare Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

1 Feuer

Schäden verursacht durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten sowie durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

Schäden durch Versengen und Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Feuerereignisse.

Nicht versichert sind Schäden

- a durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b an unter Spannung stehenden Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.

2 Elementar

Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Elementarereignisse.

Nicht versichert sind Schäden

- a verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- b verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- c verursacht durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- d verursacht durch Sturm und Wasser an Schiffen und Booten auf dem Wasser;
- e als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

3 Diebstahl

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

3.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewalt-

sam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch das Aufbrechen eines Fahrzeuges. Fahrzeuge sind keine Behältnisse.

3.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

3.3 Einfacher Diebstahl zu Hause

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und der sich an den gemäss Police versicherten Standorten ereignet.

Nicht versichert sind Geldwerte und Schäden durch Verlieren, Verlegen oder Abhandenkommen.

4 Wasser

Schäden verursacht durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

4.1 Wasserleitungen, Anlagen und Apparate

Schäden am Hausrat verursacht durch Ausfliessen von

- 1 Wasser aus Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche nur dem Gebäude am versicherten Standort oder einem sich darin befindlichen Betrieb beziehungsweise einer baulichen Anlage oder als Dauereinrichtung installierten Sache ausserhalb des Gebäudes dienen und für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist;
- 2 Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmeaustauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen, die nur dem Gebäude am versicherten Standort dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- a beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten;
- b an Wärmeaustauschern- oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- c an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.

4.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.

4.3 Rückstau aus der Kanalisation

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus der Kanalisation.

Nicht versichert sind Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

4.4 Grundwasser und Hangwasser

Schäden am Hausrat im Innern des Gebäudes durch Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser).

4.5 Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchter

Schäden am Hausrat durch Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Luftbefeuchtern.

Nicht versichert sind Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Wasserereignisse.

Generell nicht versichert sind Wasserschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens oder durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

A3 Versicherte Leistungen und Summen

Wir versichern in der Hausrat-Grunddeckung die folgenden Leistungen:

1 Bewegliche Sachen

Den **Neuwert** im Rahmen der Versicherungssumme. Persönliche, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Gegenstände, Fahrnisbauten, Geräte und Materialien, bauliche Einrichtungen sowie Baumaterial sind ebenfalls zum Neuwert versichert.

2 Geldwerte

Pro Ereignis **bis CHF 5000** zusätzlich zur Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung für

- 2.1 Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen, auch wenn diese Geldwerte Ihnen anvertraut worden sind;
- 2.2 Kredit- oder Kundenkarten, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden, Telefonkarten, Prepaid-Karten für Mobiltelefone;

Nicht versichert ist der Teil des Schadens, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber nicht haftet.

- 2.3 Fahrkarten, Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers (effektive Kosten, nach Rückerstattung vertraglicher Entschädigungen durch die Transportunternehmung oder den Aussteller).

Nicht versichert sind Geldwerte

- a bei einfachem Diebstahl;
- b in Fahrnisbauten, Motorfahrzeugen, Booten, Schiffen, Mobilheimen und Wohnwagen ohne festen Standort und Wohnmotorwagen;
- c des Arbeitgebers und von Gästen.

3 Schmucksachen

Maximal **CHF 30000** im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung bei einfachem Diebstahl zu Hause und bei Einbruch zu Hause oder auswärts.

Diese **Begrenzung gilt nicht**, sofern die Schmucksachen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts von den versicherten Personen getragen oder persönlich beaufsichtigt werden oder in einem **Sicherheitsbehältnis** eingeschlossen sind. Als solche gelten eingemauerte Wandtresore, Kassenschränke mit einem Gewicht von mehr als 100 kg oder Kassenschränke mit Widerstandsgrad EN 1 nach EN1143-1.

Für den Inhalt von **Kassenschränken und Wandtresoren haften wir nur**, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel oder Codes von versicherten Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden.

Als Schmucksachen gelten auch Armband- und Taschenuhren mit Einzelwerten über **CHF 5000**.

4 Dritteigentum

Pro Ereignis **bis CHF 20 000** zusätzlich zur Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung für Effekten von Gästen, anvertraute Bewegliche Sachen und anvertraute Haustiere.

Nicht versichert sind Schäden an Effekten von Gästen gem. Art. A3, Ziff. 6.

5 Tiefkühlgut

Schäden am Tiefkühlgut durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlgerätes im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung.

Nicht versichert ist das Tiefkühlgerät.

6 Home-Sharing

Schäden am versicherten Hausrat durch Beschädigungen oder Zerstörung, welche am ständigen Wohnsitz der versicherten Personen in ihren selbstbewohnten privaten Räumlichkeiten durch Dritt-/Untermieter verursacht werden, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn pro Kalenderjahr **für höchstens 35 Übernachtungen** die privaten Räumlichkeiten vermietet werden, gleichgültig, ob nacheinander oder an aufeinanderfolgenden Nächten.

Nicht versichert sind

- a Schäden verursacht durch Dritt-/Untermieter, für welche der Versicherungsnehmer keinen Miet-/Untermietvertrag oder keine Buchungsbestätigung vom Community-Marktplatz für Buchung und Vermietung von Unterkünften (wie z. B. Airbnb) vorweisen kann;
- b Schäden am Hausrat von Ferienwohnungen/-häuser und gewerblich genutzte Räumlichkeiten;
- c Schäden als Folge von Feuer, Elementar, Diebstahl und Wasser gem. Art. A2, Ziff. 1–4;
- d Geldwerte gem. Art. A3, Ziff. 2, Abs. 2.1–2.3;
- e Mobiliarverglasungen gem. Art. B, Ziff. 1;
- f Sachen gem. Art. B, Ziff. 4, Abs. 4.1, Ziff. 1–4;
- g Folgeschäden am Gebäude infolge eines versicherten Ereignisses;
- h Schäden durch normale Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb.

7 Schäden durch Versengen, Nutzfeuer, Wärme

Pro Ereignis **bis CHF 5000** für Schäden durch Versengen, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, und Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

8 Kosten

Bei einem versicherten Schaden am Hausrat die folgenden effektiven Kosten bis zu **20% der Versicherungssumme** der Hausrat-Grunddeckung, **mindestens CHF 30 000**:

8.1 Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstanden sind, Ertragsausfälle aus Untermiete sowie Kosten für ein Ersatz-Mobiltelefon während der Dauer der Reparatur. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung abgezogen.

Nicht versichert sind diese Kosten bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts.

8.2 Räumung und Entsorgung

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

8.3 Notverglasungen und Nottüren

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen und Nottüren sowie an deren Stelle tretende Provisorien.

8.4 Schlossänderung

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten oder von Schlössern an den von den versicherten Personen benutzten Räumen der gemäss Police versicherten Standorte und an von versicherten Personen gemieteten Banksafes.

8.5 Wiederbeschaffung von Dokumenten

Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweisen, Reisepässen, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten.

8.6 Beschädigungen von Gebäude und Hausrat

Kosten einer Gebäudereparatur, die infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu entstehen. Die Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Im Rahmen der Versicherungssumme für die Hausrat-Grunddeckung an den versicherten Standorten sind böswillige Beschädigungen durch Dritte am Hausrat, am Wohnungsinnen inklusive Wohnungseingangstüre und am Innern des Gebäudes bei Einfamilienhäusern auch ohne Diebstahl mitversichert, wenn sich der oder die Täter in unbefugter Weise Zutritt zu den Räumen verschafft haben.

9 Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen: Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

10 Psychologische Beratung

Wir übernehmen als Folge eines versicherten Ereignisses die Kosten für eine Beratung und Betreuung der versicherten Personen durch vom Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) anerkannte Psychologinnen und Psychologen **bis CHF 1000** pro Schadenereignis.

Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die den versicherten Personen ausgerichtet wurden.

11 Verzicht auf das Kürzungsrecht wegen Grobfahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Mobiliar auf die Kürzung der Leistung gemäss Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung hat keine Gültigkeit,
 a wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat;
 b wenn die versicherte Person den Schaden absichtlich herbeigeführt hat.

B Zusatzdeckungen

Wir versichern folgende Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1 Mobiliarverglasungen

1.1 Bruch von Verglasungen an Beweglichen Sachen in den von Ihnen benutzten Wohnräumen, Bruch von Verglasungen an versicherten Fahrnisbauten und Bruch von Tischplatten aus Natur- und Kunststein. Mitversichert sind Bruchschäden an Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet werden, sowie Bruchschäden durch böswillige Beschädigung oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen.

1.2 Folge- und Komplementärschäden am Hausrat und sofern Sie Gebäudeeigentümer sind, am versicherten Gebäude, infolge eines versicherten Glasschadens.

Die Leistungen sind pro Schadenfall auf **CHF 5000 begrenzt**.

Nicht versichert sind

- a Handspiegel, optische Gläser, Uhrengläser, Glasgeschirr, Glasfiguren, Glasverzierungen und Umrahmungen, Hohlgläser, Gläser von Mobiltelefonen, Organizern und portablen Computern sowie Bildschirme und Beleuchtungskörper jeglicher Art;
- b Abnutzungsschäden;
- c Schäden verursacht durch Bauarbeiten oder die bei Arbeiten an Sachen mit Verglasungen oder an deren Verglasung selbst entstehen;
- d Folgen von Feuer oder Elementarereignissen.

2 Einfacher Diebstahl auswärts

Schäden am Hausrat durch Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und sich ausserhalb des gemäss Police versicherten Standortes ereignet.

Nicht versichert sind

- a Schäden durch Verlieren oder Verlegen;
- b Geldwerte und der Inhalt von Fahrnisbauten.

Bei Aufenthalten und Reisen mit mindestens 3 Übernachtungen wird die in der Police vereinbarte Versicherungssumme automatisch verdoppelt, ausser es handelt sich um einen auswärtigen Wochenaufenthalt. Diese Regelung gilt auch für das Reisegepäck, sofern diese Deckung von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden ist.

3 Reisegepäck

Während längstens 12 Monaten:

- 3.1 Beschädigung von Reisegepäck, das für den persönlichen Bedarf auf Reisen und für den Aufenthalt am Reiseziel mitgeführt wird.
- 3.2 Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck während der Beförderung durch die beauftragte Transportunternehmung.
- 3.3 Kosten für unumgänglich notwendige Anschaffungen oder für die Miete von Reisegepäck, das für die planmässige Durchführung der Reise und den Aufenthalt am Reiseziel unbedingt notwendig ist, wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung.

Nicht versichert sind

- a Geldwerte und die Kosten der Umtriebe des Schadens;
- b Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Berufswerkzeuge, portable Kommunikationsgeräte, Desktops (PC) und portable Computer inklusive Software, prothetische Hilfsgeräte, Prothesen;
- c Skis, Snowboards, Schlitten, Tennisschläger beim Gebrauch;
- d Temperatur- oder Witterungseinflüsse, Abnutzung und Folgen der natürlichen Beschaffenheit von Sachen;
- e Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus Fassungen;
- f Fahr- und Motorfahräder, Go-Karts und Pocket-Bikes, Drachensegel-, Segel- und Wellenbretter, Boote, Brillen und Kontaktlinsen, die nicht durch eine Transportunternehmung befördert werden;
- g Reisegepäck auf dem Arbeitsweg. Dieser gilt nicht als Reise.

Versicherte Sachen **dürfen nicht unbeaufsichtigt** an einem jedermann zugänglichen Ort, zum Beispiel in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen zurückgelassen werden, wenn versicherte Personen sie nicht ständig beaufsichtigen können.

Wertvolle Sachen sind in Verwahrung zu geben oder unter besonderem Verschluss zu halten, wenn diese nicht getragen oder benützt werden. Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

4 Hausrat-Kaskoversicherung

Schäden an folgenden beweglichen Sachen gem. Art. A, Ziff. A1, Ziff. 1, sofern die betroffene Objektgruppe versichert und in der Police aufgeführt ist, gegen folgende Gefahren:

4.1 Versicherte Sachen

1 Elektrogeräte

Alle Geräte, welche durch elektrische Energie (Stromanschluss, Akku, Batterien) betrieben werden, wie zum Beispiel Smartphones, Tablets, Computer, TV-Geräte, Home-Cinema-Geräte, Spielkonsolen, Drohnen und Sportgeräte mit Stromanschluss.

Ebenfalls mitversichert sind Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport, wie zum Beispiel Pulsmesser, Fitnessstracker, Höhenmesser und GPS-Geräte.

Nicht versichert sind Hörgeräte und übrige medizinische Hilfsmittel gemäss Ziffer 4.1, Abs. 3.

2 Sportgeräte

Sportgeräte und deren Zubehör, wie zum Beispiel Skis, Snowboards sowie Jagd- und Sportwaffen. Ebenfalls mitversichert ist das Zubehör, welches ausschliesslich zur Sportausübung verwendet und getragen wird, wie zum Beispiel Skihelme und (Schutz-)Bekleidung.

3 Hörgeräte und übrige medizinische Hilfsmittel

Hörgeräte und übrige medizinische Hilfsmittel, wie zum Beispiel Mess- und Beatmungsgeräte, Insulinpumpen und Prothesen (Exoprothesen). Vergütet werden nur Schäden, welche nicht von Dritten, insbesondere von einer Sozialversicherung, übernommen werden oder übernommen werden müssten (Subsidiarität).

Nicht versichert sind Brillen und Linsen.

4 Wertsachen

Musikinstrumente, Schmuck, Uhren, Pelze, Bilder und Skulpturen im Gebäude.

Diese Aufzählung ist **abschliessend**.

Nicht versichert sind Skulpturen aus Porzellan, Keramik oder Glas.

5 Übriger Hausrat

Versichert sind sämtliche bewegliche Sachen, welche nicht über die Objektgruppen 1–4 versichert sind oder versichert werden können, wie zum Beispiel Möbel, Bekleidung, Küchenutensilien, Gläser, Heimwerkzeug, Brillen und Linsen.

Nicht versichert sind Schäden an vermieteten beweglichen Sachen, wie zum Beispiel in einem vermieteten Ferienhaus/einer vermieteten Ferienwohnung.

Nicht versichert sind

- a Wiederherstellungskosten für Daten;
- b Fahr- und Motorfahräder, Go-Karts und Pocket-Bikes, inkl. Zubehör;
- c Mobiltelefone und Tablets von Dritten, sofern sie nicht von der versicherten Person gemietet oder geleast sind;
- d Implantate;
- e Geldwerte.

4.2 Versicherte Gefahren**1 Beschädigungen**

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen durch äussere Einwirkung.

2 Stromwirkungsschäden

Unvorhergesehene Schäden an versicherten Geräten oder Apparaten, wenn diese unter Spannung stehen und die Ursache in der Wirkung der elektrischen Energie selbst, in einer Überspannung oder in der Erwärmung durch Überlastung liegt.

Nicht versichert sind Schäden

- a die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen oder Gewährleistungen fallen oder die entstehen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;
- b infolge Materialermüdung, Abnutzung, Verschleiss, Alterung, Verziehen, Verderb, Verschmutzung, Ungeziefer, Korrosion, Verrottung sowie Beschädigung infolge des bestimmungsgemässen Gebrauchs und Bruch an Uhrwerken;
- c infolge Lichteinwirkung, chemischer oder klimatischer Einflüsse, Veränderung der Farbe sowie Lack- und Kratzschäden;
- d an nicht aufladbaren Batterien und an Geräteteilen, die regelmässig erneuert werden müssen;
- e die über die Zusatzdeckung Mobiliarverglasungen Art. B, Ziff. 1.1 und 1.2 versicherbar oder versichert sind;
- f verursacht durch Bauarbeiten oder die bei Arbeiten an Sachen mit Verglasungen oder an deren Verglasungen selbst entstehen;
- g die über die Zusatzdeckungen gemäss Art. B, Ziff. 2, 3 und 5 sowie die Zusatzdeckung «Fahrrad-Kaskoversicherung» versicherbar, versichert oder ausgeschlossen sind;
- h die über die Haustier-, die Cyber- sowie Fahrrad-Kaskoversicherung versicherbar, versichert oder ausgeschlossen sind;
- i durch Feuer-, Elementar-, Diebstahl-, Wasserereignisse, Verlieren, Verlegen oder anderweitiges Abhandenkommen.

3 Verlieren, Verlegen, Abhandenkommen

Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung** sind die folgenden Objekte versichert, sofern die betroffene(n) Objektgruppe(n) in der Police aufgeführt worden sind, wenn sie verloren oder verlegt werden oder wenn sie anderweitig abhandenkommen:

- Drohnen (Elektrogeräte);
- Hörgeräte (Hörgeräte und übrige medizinische Hilfsmittel);
- Schmuck, Uhren, Pelze und Musikinstrumente (Wertsachen);
- Brillen und Linsen (übriger Hausrat).

Nicht versichert sind Schäden infolge Veruntreuung, Unterschlagung, betreibungsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe.

Nicht versichert sind Schäden die entstehen, während die versicherten beweglichen Sachen einem Dritten zum Transport anvertraut sind.

5 Zusätzliche Gefahren

Im Rahmen der Versicherungssumme für die **Hausrat-Grunddeckung** Schäden am versicherten Hausrat durch:

5.1 Böswillige Beschädigung

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte, auch bei Streik und Aussperrung.

Nicht versichert sind Bruchschäden an Mobiliarverglasungen sowie abhandengekommene Sachen.

5.2 Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung und Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind Bruchschäden an Mobiliarverglasungen.

5.3 Fahrzeuganprall

Beschädigung oder Zerstörung durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen samt Ladung und Schäden, die durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

5.4 Gebäudeeinsturz

Beschädigung oder Zerstörung von versichertem Hausrat durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind Schäden durch

- a Feuer- und Elementarereignisse;
- b mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen und schlechten Baugrund;
- c Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten.

5.5 Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Beschädigungen durch Verbiss von wilden Nagetieren und Mardern sowie Schäden durch Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel).

Nicht versichert sind

- a Schäden durch privat gehaltene Nagetiere, Marder, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel);
- b Schäden durch Holz- und Pflanzenschädlinge;
- c die Kosten für die Eruiierung, Bekämpfung und Beseitigung der Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel).

5.6 Flüssigkeitsschäden

Beschädigung oder Zerstörung durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen oder Verdampfen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern (ab 20 Liter Volumen), soweit sie nicht als Wasserschäden versicherbar sind.

Nicht versichert sind

- a Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;
- b Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- c Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat.

5.7 Schäden durch umstürzende Bäume

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch umstürzende Bäume oder Äste, die sich davon lösen.

Nicht versichert sind Schäden durch umstürzende Bäume oder Äste, die sich davon lösen, welche infolge eines Feuer- und Elementarerereignisses eintreten.

Nicht versichert sind Schäden an Haustieren.

C Generelles

1 Versicherte Personen

Wir versichern Sie als Einzelperson oder Ihren Mehrpersonenhaushalt, d. h. Sie und die mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Wochenaufenthalter, die regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehren.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Ihr Hausrat ist wie folgt versichert:

2.1 Hausrat zu Hause und an übrigen Standorten

An den in der Police aufgeführten Standorten im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung. Mitversichert sind Sachen in separaten Bastelräumen, Garagen sowie in Gemeinschaftsküchlanlagen sowie Geräte und Materialien für Gebäude, welche sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden und im Eigentum der versicherten Personen stehen.

Sind in der Police mehrere Standorte versichert, besteht Freizügigkeit zwischen diesen Standorten.

2.2 Hausrat auswärts

Weltweit, sofern sich der Hausrat vorübergehend, aber nicht länger als **24 Monate ausserhalb** der gemäss Police versicherten Standorte befindet

- 1 im Rahmen der Versicherungssumme der Hausrat-Grunddeckung;

Dies gilt nicht für einfachen Diebstahl auswärts und Böswillige Beschädigung.

- 2 gegen einfachen Diebstahl auswärts im Rahmen der dafür vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert ist Hausrat, der sich dauernd auswärts befindet (zum Beispiel Ferienhaus, Zweitwohnung, Arbeitsplatz).

2.3 Reisegepäck

Weltweit, während längstens **12 Monaten**.

3 Vorsorgliche Deckung

Die Versicherung gilt **während 3 Monaten** vorsorglich

- 3.1 für versicherte Personen, die den gemeinsamen Haushalt verlassen und eigenständig in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz nehmen;
- 3.2 für versicherte Personen und die Erben des Versicherungsnehmers, wenn dieser verstirbt;
- 3.3 bei Wohnungswechsel innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein während des Umzuges und am neuen Standort.

Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der Mobiliar innerhalb von 3 Monaten gemeldet und eine eigene Hausratversicherung oder deren Weiterführung beantragt wird.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.

4 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

- 4.1 Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind uns **innerhalb von 3 Monaten zu melden**.

- 4.2 Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns **sofort zu melden**.

Als Wohnsitzverlegung gelten die Abmeldung bei den zuständigen Behörden und das Wegbringen versicherter Sachen, und Tiere vom bisher versicherten Standort ins Ausland in der Absicht umzu-ziehen.

Die Versicherung am bisher versicherten Standort **erlischt nach 3 Monaten**.

Nicht versichert ist Hausrat, der ins Ausland verlegt wird, während des Umzuges und am neuen Standort.

Für Wohnsitzverlegungen ins Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

5 Indexierung

Wir können die Versicherungssummen und Prämien der Hausrat-Grunddeckungen während der Dauer der Versicherung alljährlich auf den Hauptprämienverfall der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen und informieren Sie jeweils vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres darüber. Für das folgende Versicherungsjahr ist der auf den 1. September festgesetzte Indexstand massgebend.

Die Änderungen infolge einer Anpassung an den neuen Indexstand berechtigen nicht zur Kündigung.

6 Schadenermittlung

Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

6.1 Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

6.2 Berechnung der Entschädigung

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste. Als **Ersatzwert** gilt

- 1 bei Beweglichen Sachen (Hausrat) der **Neuwert**, das ist der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert. Für Fahrräder mit oder ohne Antrieb gilt als Ersatzwert der **Neuwert, maximal der bezahlte Kaufpreis**;
- 2 bei Handelswaren maximal der Wiederbeschaffungspreis für Waren gleicher Art und Qualität auf dem gleichen Markt (Marktpreis);
- 3 bei selbsthergestellten Waren maximal der Verkaufspreis;
- 4 bei geleasteten und gemieteten Sachen maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters;
- 5 bei Bargeld der Nennwert;
- 6 bei Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Verfahrens für die Amortisation sowie die Verluste an Zinsen und Dividenden;
- 7 bei Reisechecks der Schadenteil, welcher dem Inhaber nach Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt;
- 8 bei Münzen, Medaillen, ungeschnittenen Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen der Marktpreis.

Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

Wir können die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.

Die Entschädigung ist in allen Fällen durch die Versicherungssumme begrenzt. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

Für versicherte Leistungen, zum Beispiel für Geldwerte, Schmucksachen, Sengschäden und Kosten, besteht der Anspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn diese Leistungen in mehreren Policen der Mobiliar vorgesehen sind.

6.3 Unterversicherung

Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Bei Schäden, welche **weniger als 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 100 000**, betragen, **wird keine Unterversicherung berechnet**. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme oder mehr als CHF 100 000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet. Der aufgrund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

Bei Elementarschäden an Sachen, die der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) unterliegen, erfolgt die Entschädigung des nicht in Abzug gebrachten Unterversicherungsbetrages zusätzlich zu den Kosten (nicht AVO).

6.4 Aufgefundene Sachen oder Tiere

Werden Sachen oder Tiere, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.

Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

7 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- a infolge Diebstahl, verursacht durch mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt lebende Personen;
- b jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- c jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- d jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- e jeglicher Art infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert;
- f durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderungen der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- g infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- h infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;

- i durch Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- j an Sachen, Kosten und Erträgen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- k an Go-Karts und Pocket-Bikes anlässlich von Fahrten auf öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen, bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettkämpfen sowie bei Fahrten auf einer Rennstrecke als lizenzierter Fahrer;
- l als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

Wertsachenversicherung

A Grunddeckung

A1 Versicherbare Wertsachen

Wir versichern die in der Police aufgeführten, sich im **Besitz oder Eigentum** der versicherten Personen befindlichen, Wertsachen.

A2 Versicherte Gefahren

1 Beschädigungen und Zerstörung

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörung durch äussere Einwirkung.

2 Stromwirkungsschäden

Unvorhergesehene Schäden an versicherten Geräten oder Apparaten, wenn diese unter Spannung stehen und die Ursache in der Wirkung der elektrischen Energie selbst, in einer Überspannung oder in der Erwärmung durch Überlastung liegt.

3 Diebstahl

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

3.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

3.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

3.3 Einfacher Diebstahl

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

Bei Diebstahl von versicherten Objekten aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen, auch wenn diese abgeschlossen sind, ist die Leistung auf **CHF 30 000** begrenzt.

Nicht versichert sind Verlieren, Verlegen oder anderweitiges Abhandenkommen.

B Zusatzdeckung

Wir versichern folgende Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police bei den versicherten Wertsachen aufgeführt worden sind:

1 Verlieren, Verlegen, Abhandenkommen

Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Objekte verloren oder verlegt werden oder anderweitig abhandenkommen.

2 Berufliche Verwendung

Versicherbar sind folgende Objekte, welche durch die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als beruflich selbständig erwerbende Personen beruflich verwendet werden:

2.1 Musikinstrumente;

2.2 Kameras;

2.3 Drohnen.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern in der Police bei den versicherten Wertsachen die berufliche Verwendung aufgeführt worden ist.

Der **Jahresumsatz** der selbständigen beruflichen Tätigkeiten der versicherten Personen darf **maximal CHF 20 000** betragen.

Wird diese **Summe überschritten**, besteht über die Wertsachenversicherung **keine Deckung**.

Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

C Generelles

1 Versicherte Personen

Wir versichern Sie und die mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Wertsachen sind an dem in der Police aufgeführten Standort, sowie im Banksafe und am Arbeitsplatz versichert.

Zusätzlich sind die Wertsachen weltweit **während maximal 24 Monaten** versichert. Sind in der Police mehrere Standorte versichert, besteht Freizügigkeit zwischen diesen Standorten.

3 Vorsorgedeckung für Neuanschaffungen

Für Neuanschaffungen besteht im Rahmen von bereits bestehenden Wertsachenarten, wie z. B. Uhren oder Schmuck, eine Vorsorgedeckung bis zu einem Gesamtwert von **maximal CHF 50 000** (Erstes Risiko). Der Versicherungsschutz für die Neuanschaffungen entspricht dem Deckungsumfang und dem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt der bereits versicherten Wertsachenarten. Der Versicherungsschutz gilt ab Anschaffungsdatum während maximal einem Jahr. Nach einem Jahr erlischt der Versicherungsschutz, sofern die Neuanschaffungen nicht in der Police dokumentiert werden.

4 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

4.1 Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind uns **innerhalb von 3 Monaten zu melden**. Die Versicherung gilt auch während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Beachten Sie, dass Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren während eines Umzuges nur versichert sind, wenn sie von versicherten Personen persönlich vom alten an den neuen Wohnsitz gebracht werden.

4.2 Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns **sofort zu melden**.

Als Wohnsitzverlegung gelten die Abmeldung bei den zuständigen Behörden und das Wegbringen versicherter Wertsachen vom bisher versicherten Standort ins Ausland in der Absicht umzuziehen.

Beachten Sie, dass die Wertsachenversicherung bei **Wohnsitzverlegung ins Ausland sofort erlischt**.

Für Wohnsitzverlegungen ins Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

5 Sorgfaltspflichten

Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, die nicht getragen oder persönlich beaufsichtigt werden, müssen bei Aufenthalten in Hotels, Motels und dergleichen in einem Sicherheitsbehälter aufbewahrt werden.

6 Schadenermittlung

6.1 Subsidiärklausel

Vergütet werden nur Schäden, welche nicht von Dritten, insbesondere von einer Sozialversicherung, übernommen werden oder übernommen werden müssten (Subsidiarität).

6.2 Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

6.3 Berechnung der Entschädigung

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste.

Als **Ersatzwert** gilt der **Neuwert**, nämlich der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert.

Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt sowie ein allfälliger Minderwert.

Wir können die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.

Wir entschädigen für jedes Objekt maximal die dafür in der Police einzeln festgesetzte Versicherungssumme. Für jedes Schadenereignis wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt. Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag abgezogen.

6.4 Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Wir können unsere Leistungen bei Vorliegen einer Unterversicherung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme eines versicherten Objektes zu dessen tatsächlichem Ersatzwert steht.

Die Entschädigung wird für jeden versicherten Gegenstand gesondert ermittelt.

6.5 Aufgefundene Sachen

Werden Sachen, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.

Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

7 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- a die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen oder die entstehen, wenn die versicherten Objekte durch Dritte gereinigt, repariert oder erneuert werden;
- b die entstehen, während versicherte Wertsachen einem Dritten zum Transport anvertraut sind;
- c an Objekten, die sich dauernd in Mobilheimen und Wohnwagen oder in nicht durch die versicherten Personen selbst bewohnten Mobilheimen und Wohnwagen befinden;
- d infolge Lichteinwirkung, chemischer oder klimatischer Einflüsse, Veränderung der Farbe sowie Lackschäden;
- e durch Ungeziefer;
- f infolge von Materialermüdung, Abnutzung oder innerem Verderb sowie Bruchschäden an Uhrwerken;
- g an Geräteteilen, die regelmässig erneuert werden müssen sowie an Sicherungen, nicht aufladbaren Batterien und auswechselbaren Datenträgern;
- h durch Verlust oder Beschädigung von auf Datenträgern festgehaltenem Datenmaterial;
- i durch Beschädigung an Fahrrädern anlässlich der Teilnahme an Rennen auf Strassen und Verkehrsflächen, Downhill-, Four-, Cross-, BMX-, Dirtjump-, Slopestyle- oder ähnliche Strecken;
- j infolge Diebstahl, verursacht durch mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt lebende Personen;
- k infolge Veruntreuung, Unterschlagung, betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;
- l jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnlicher Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- m jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- n jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;

- o jeglicher Art infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr im Rahmen der Hausratversicherung mitversichert;
- p durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- q durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist, sowie Veränderungen der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- r infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- s infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;
- t durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- u durch Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- v als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

Privathaftpflichtversicherung

A Grunddeckung

A1 Gegenstand der Versicherung

Wir schützen im Rahmen der versicherten Eigenschaften der Privat- oder der separaten Gebäudehaftpflichtversicherung das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter und übernehmen zudem die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche.

Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht, und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten.

A2 Versicherte Eigenschaften

Den versicherten Personen gewähren wir Schutz in folgenden privaten oder übrigen Eigenschaften als

1 Privatperson und Familienhaupt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verhalten im täglichen privaten Leben, aus der Tätigkeit als Hausmann oder Hausfrau für den eigenen Haushalt sowie als Familienhaupt.

Mitversichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden bis **maximal CHF 500 000**, die durch einen **urteilsunfähigen oder unter einer umfassenden Beistandschaft stehenden Hausgenossen** des Versicherungsnehmers verursacht worden sind, soweit dieselbe Handlung bei einem Urteilsfähigen eine gesetzliche Haftpflicht begründen würde.

2 Sportausübender, Reiter, Waffenbesitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Sportausübender, Reiter und Waffenbesitzer.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- a verursacht bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (das heisst an Wettbewerben, Wettkämpfen und Wettrennen wie Springreiten, Pferde- und Trabrennen);
- b am benützten Pferd;
- c verursacht als Jäger.

3 Halter und Benützer von Tieren

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und Benützung von Tieren, die nicht Erwerbszwecken dienen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- a verursacht durch Pferde bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (das heisst an Wettbewerben, Wettkämpfen und Wettrennen wie Springreiten, Pferde- und Trabrennen);
- b am benützten Pferd.

4 Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Fahrrädern, Motorfahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten, sofern für solche Fahrzeuge in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein keine obligatorische Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern Schäden durch eine andere Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers gedeckt sind oder eine Versicherung in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein vorgeschrieben ist, sind nur Ansprüche für denjenigen Teil des Schadens versichert, der die Leistungen der anderen Haftpflichtversicherung

oder der obligatorischen Versicherung übersteigt (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Haftpflichtversicherung oder der obligatorischen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von unserer Garantiesumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

5 Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen.

Nicht versichert sind

- a Drohnen und Flugmodelle, für welche eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) gesetzlich vorgeschrieben ist;
- b Haftpflichtansprüche aus selbständigen beruflichen Tätigkeiten mit einem Jahresumsatz von über CHF 20 000;
- c Haftpflichtansprüche, bei welchen Sie als Haftpflichtiger die Obliegenheiten gem. Art. C, Ziff 4.4 verletzt haben.

6 Halter und Benützer von Booten

Versichert ist die Haftpflicht der Halter und Benützer von Booten oder Schiffen aller Art, Pedalos, Segel- und Wellenbretern, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

7 Schäden an fremden Motor- oder Segelbooten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden bis **CHF 50 000** an **gelegentlich**, das heisst an **höchstens 35 Tagen** pro Kalenderjahr, und zwar gleichgültig ob tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen, benützten fremden Motor- beziehungsweise Segelbooten. Der Versicherungsschutz gilt nur für Boote, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert sind.

Bei Schäden, die von einer Kaskoversicherung bezahlt wurden, übernehmen wir lediglich den verbleibenden Selbstbehalt sowie den Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis.

Die Berechnung des Bonusverlustes erfolgt in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.

Nicht versichert sind

- a Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- b gesetzlich nicht erlaubte, von der Behörde oder vom Halter/Eigentümer nicht bewilligte Fahrten und die Teilnahme an Rennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten;
- c ein kommerzieller und technischer Minderwert, Kosten für Ersatzboote, für Liegetage und Überwinterung sowie Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Bootes (Chômage);
- d Schäden, die allmählich entstanden sind, wie zum Beispiel Abnutzungsschäden, Betriebsschäden, innere Defekte an Maschinen, Batterien, Geräten oder elektronischen Bauteilen am benützten Motor- oder Segelboot;
- e Schäden an mit dem benützten Motor- oder Segelboot beförderten Sachen, soweit dafür die obligatorische Haftpflichtversicherung aufzukommen hat;
- f der Bonusverlust und der Selbstbehalt aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das benutzte Motor- oder Segelboot.

8 Mieter oder Pächter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

8.1 Mieter und Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und Wohnräumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen;

8.2 Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken wie Schrebergärten, Pflanzungen und Wald bis zu einer Grösse von 1000 m²;

8.3 Mieter von Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Bastel- und Hobbyräumen sowie von Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach und nach oder durch Abnutzung entstanden sind.

9 Gebäudeeigentümer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer selbst bewohnter und Wohnzwecken dienenden Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern und Ferienhäusern bis drei Wohnungen sowie Eigentumswohnungen. Das zum Gebäude gehörende Grundstück sowie sich darauf befindliche, nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude sind mitversichert.

Für Häuser und Wohnungen, die nicht selbst bewohnt werden, ist eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Versicherung gilt für Schäden, die mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

- a die nach und nach oder durch Abnutzung entstanden sind;
- b verursacht durch Schimmelpilz.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden Eigenschaften:

9.1 Miteigentümer (nur Miteigentumsanteil)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Miteigentümer des in der Police bezeichneten selbst bewohnten Gebäudes, maximal bis zu seinem im Grundbuch eingetragenen **Miteigentumsanteil** (Quote).

Nicht versichert sind alle Ansprüche aus Schäden für welche die Miteigentümer solidarisch haften, sofern sie den im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteil (Quote) des Versicherungsnehmers übersteigen.

9.2 Stockwerkeigentümer (Summendifferenzdeckung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen im Stockwerkeigentum für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil (Summendifferenz).

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Ursache

- 1 in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind;
- 2 in den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt, nur im Rahmen der Eigentumsquote des versicherten Stockwerkeigentümers.

Nicht versichert sind Ansprüche der Eigentümergemeinschaft gegenüber den über diese Versicherung versicherten Stockwerkeigentümern und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht.

9.3 Eigentümer eines Gebäudes im Baurecht

Als Baurechtsnehmer von privat genutztem Grundeigentum, sofern die versicherten Personen nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind.

9.4 Eigentümer unbebauter Grundstücke

Als privater Eigentümer von unbebauten Grundstücken wie Schrebergärten, Pflanzungen, Wald bis zu einer Grösse von 1000 m².

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach und nach oder durch Abnutzung entstanden sind.

9.5 Eigentümer von Mobilheimen

Als privater Eigentümer von Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

9.6 Bauherr von Bauvorhaben

Als privater Bauherr für Bauvorhaben gemäss Baukostenplan 1–4 (wie Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten), deren Gesamtbaukosten inklusive Eigenleistungen und Honorare, nicht mehr als **CHF 200 000** betragen.

Nicht versichert sind

- a Bauvorhaben mit Gesamtbausumme (BKP 1–4) von über CHF 200 000 (d. h. bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz);
- b Ansprüche aus Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazugehörige Gebäude, einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörige Grundstück betreffen. Versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden an fremden Werkleitungen und Anlagen Dritter;
- c Erdbewegungsarbeiten in Gebieten und Hängen mit Rutsch-, Fall- oder Fliessprozessen wie Felssturz und Murgänge;
- d Ansprüche Dritter aus Schäden bei Bauvorhaben im Tiefbau und Bohrungen von Erdsonden von über 400 Metern Tiefe;
- e Kosten für Massnahmen, die wegen Frost, Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- f Ansprüche für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung wie zum Beispiel durch Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten;
- g Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten (z. B. Sanierungskosten);
- h Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit, der Qualität oder des Versiegens von Quellen;
- i Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit unvermeidbaren und eingesparten Kosten (Ohnehinkosten);
- j Ansprüche aus der Haftpflicht als Bauherr, sofern fremde Werke (wie Gebäude, Bahn- und Tramanlagen) unterfangen oder unterfahren werden sowie bei Vortrieb.

Die Garantiesumme gilt pro Ereignis und wird für alle eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten zusammen höchstens einmal vergütet.

10 Verantwortlicher für anvertraute Sachen (Obhutsschäden)

Versichert sind Schäden an Beweglichen Sachen, einschliesslich Fahrrädern und Motorfahrrädern, die von einer versicherten Person rechtmässig übernommen oder ihr anvertraut worden sind (Obhutsschäden), zum Beispiel zur Miete oder zur Leihe.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an

- a Sachen des Arbeitgebers (ohne Geschäftsschlüssel, alternative Zutrittskontrollsysteme und dazugehörige Badges) einer versicherten Person;

- b jeder Art von Motor- und Wasserfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c jede Art von Luftfahrzeugen (ohne Fallschirme und Hängegleiter), für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist sowie für Drohnen und Flugmodelle, für welche eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) gesetzlich vorgeschrieben ist;
- d Anhängern und Wohnwagen, die von Motorfahrzeugen gezogen werden;
- e Sachen, an denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
- f Bargeld, Wertpapieren, Kredit- und Kundenkarten, Kostbarkeiten und Antiquitäten;
- g Plänen, Manuskripten, Dokumenten und technischen Zeichnungen, Software und Datenträgern;
- h Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt;
- i Pferden, Sätteln, Zaumzeug und an der Fahrausrüstung (Sulky, Kutsche).

11 Gelegentlicher Lenker fremder Motorfahrzeuge

11.1 Benutzungsart

Versichert ist das unentgeltliche gelegentliche Lenken von fremden Motorfahrzeugen oder die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung von Lernfahrern durch die versicherten Personen.

Nicht versichert sind

- a Fahrten, die eine versicherte Person gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- b gesetzlich nicht erlaubte, von der Behörde oder vom Halter nicht bewilligte Fahrten und die Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten sowie bei allen Wettbewerben im Gelände;
- c Fahrten auf Rennstrecken, Trainingsgeländen und Rundkursen.

11.2 Benutzungsdauer

Versicherungsschutz besteht nur, wenn pro Kalenderjahr **an höchstens 35 Tagen** fremde Fahrzeuge benützt werden, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinanderfolgenden Tagen.

11.3 Versicherte Fahrzeuge

In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte, fremde Motorfahrzeuge mit bis zu 3.5 t Gesamtgewicht und fremde Anhänger, inklusive Motorrädern und Motorrollern.

Bei Schäden am benützten fremden Fahrzeug bis maximal **CHF 20 000** sind auch in den aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) oder den übrigen Staaten der EFTA, ohne Schweiz und Fürstentum Liechtenstein, immatrikulierte Motorfahrzeuge mit bis zu 3.5 t Gesamtgewicht sowie fremde Anhänger, ohne Motorräder und Motorroller, mitversichert.

Nicht versichert sind gemietete oder geleaste Fahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen sowie abgeschleppte oder gestossene Fahrzeuge und Anhänger. Ebenso Fahrzeuge und Anhänger des Arbeitgebers, wenn diese von versicherten Personen üblicherweise beruflich genutzt werden.

11.4 Schäden am benützten fremden Fahrzeug

Versichert sind Kollisionsschäden am benützten fremden Fahrzeug oder benützten fremden Anhänger, sowie unfallbedingte Schäden, wenn sich das benutzte fremde Fahrzeug oder der benutzte fremde Anhänger nicht in Betrieb befindet, wie

zum Beispiel bei Falschbetankung, beim Be- und Entladen oder Reinigen, soweit sie nicht durch die für das Fahrzeug oder den Anhänger abgeschlossene Kaskoversicherung gedeckt sind.

Zusätzlich mitversichert sind die Kosten für ein gleichwertiges Miet-/Ersatzfahrzeug während der Dauer der Instandstellung des benützten fremden Fahrzeuges oder benützten fremden Anhängers. Diese Leistungen sind pro Schadenfall **auf CHF 1000 begrenzt**. Vergütet werden nur Kosten für ein gleichwertiges Miet-/Ersatzfahrzeug, welche nicht von Dritten übernommen werden oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen von Dritten übernommen werden müssten (Subsidiarität).

Ist das benutzte fremde Fahrzeug oder der benutzte fremde Anhänger in den aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) oder den übrigen Staaten der EFTA, ohne Schweiz und Fürstentum Liechtenstein, immatrikuliert, sind Schäden am benützten fremden Fahrzeug, respektive am benützten fremden Anhänger nur versichert, wenn sich der Schaden in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein ereignet.

Bei Schäden, die von einer Kaskoversicherung bezahlt wurden, übernehmen wir lediglich den verbleibenden Selbstbehalt sowie den Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis.

Die Berechnung des Bonusverlustes erfolgt in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.

Nicht versichert sind

- a ein kommerzieller und technischer Minderwert sowie Kosten infolge Ausfalls des beschädigten Fahrzeuges (Chômage);
- b Schäden, die nach und nach entstanden sind, zum Beispiel Abnutzungsschäden und Betriebschäden am benützten Fahrzeug;
- c Schäden an mit dem benützten Fahrzeug beförderten Sachen, soweit dafür die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufzukommen hat.

11.5 Schäden verursacht durch das fremde Fahrzeug

Versichert sind Ansprüche, soweit sie nicht durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind, sowie der Bonusverlust bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, ausgenommen wir erstatten dem Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Schadenaufwendungen zurück.

Nicht versichert sind

- a der Selbstbehalt aus der Haftpflichtversicherung für das benutzte Fahrzeug;
- b Schäden durch in den aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) oder den übrigen Staaten der EFTA, ohne Schweiz und Fürstentum Liechtenstein, immatrikulierte Fahrzeuge.

12 Beruflich selbständig erwerbende Person

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen beruflichen **Tätigkeiten** inklusive der dafür benutzten Geschäftsräumen.

Versichert sind die selbständigen beruflichen Tätigkeiten bis zu einem **maximalen Jahresumsatz** von **CHF 20 000**.

Wird diese **Summe überschritten**, besteht über die Privathaftpflichtversicherung **keine Deckung**.

Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

Nicht versichert sind

- a selbständige berufliche Tätigkeiten der Berufsgruppen resp. der Branchen Chemie, Physik, Planung und Konstruktion;
- b Ansprüche aus Schäden für medizinische und paramedizinische Tätigkeiten, wie beispielsweise ärztliche Tätigkeiten, Massagen, Chiropraktik und Physiotherapie. Diese **Aufzählung ist nicht abschliessend**;
- c Ansprüche aus Schäden bei Tätigkeiten gemäss Art. B, Ziff. 1–5;
- d Ansprüche aus Schäden an Beweglichen Sachen, die einer versicherten Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung überlassen worden sind oder die eine versicherte Person gemietet hat;
- e Ansprüche aus Schäden an Sachen und Tieren infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges, Beförderung);
- f Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung; Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Mängeln und Schäden, die an den vom Versicherten geleisteten Arbeiten infolge einer in der Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind. Der Ausschluss bezieht sich auch auf Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung der erwähnten Mängel und Schäden sowie auf Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel oder Schäden.
- g ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden, sowie Ansprüche aus Schäden, die nicht im Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit stehen;
- h Ansprüche aus Schäden durch Tätowieren, Piercen, Permanent-Make-up sowie durch Laserbehandlungen;
- i Ansprüche aus Schäden an Antiquitäten, Kunstgegenständen und an Geldwerten wie Bargeld, Wertpapieren, Edelsteinen und Perlen;
- j Ansprüche aus Schäden durch das Abfeuern von Feuerwerk (ab Kategorie 3);
- k die Haftpflicht aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie beispielsweise Bungee Jumping, River-Rafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox, Kitesurfen und Kitefoilen, es sei denn, der Versicherte verfüge über eine Ausbildung mit Diplom und sämtliche gesetzlich erforderlichen Bewilligungen. Diese **Aufzählung ist nicht abschliessend**.

13 Arbeitgeber im privaten Bereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden verursacht durch Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen der versicherten Personen bei Arbeiten für diese, ihren Haushalt oder im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen stehen.

Nicht versichert sind selbständige Unternehmer und Berufsleute sowie deren Unterakkordanten oder Subunternehmer, die für sie Arbeiten verrichten.

14 Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich einge-

tretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Nicht versichert sind Aufwendungen, wenn mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen nicht notwendig sind, zum Beispiel das gelegentliche, tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern.

Als Umweltbeeinträchtigung gelten die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser) und Boden (Fauna oder Flora) durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind, und ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt.

Nicht versichert sind Aufwendungen und Ansprüche

- a für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (Sanierungskosten);
- b aus dem eigentlichen Umweltschaden oder im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung durch Altlasten wie verunreinigtes Erdreich, durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art, soweit es sich nicht um privat genutzte Kompostieranlagen handelt;
- c die auf schuldhaftes Missachten gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind.

15 Armee-, Schutz- und Wehrdienstangehöriger

Versichert ist die Haftpflicht während des nichtberuflichen Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehr- oder öffentlichen Wehrdienstes.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden des Kriegs- und Ordnungsdienstes und aus Schäden an Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial sowie an der persönlichen Ausrüstung.

A3 Versicherte Leistungen

Wir gewähren den versicherten Personen Schutz für folgende Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden:

1 Leistungen aus versicherten Eigenschaften

Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter sowie in der Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versicherter Personen für

- 1.1 Personenschäden, das heisst Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Drittpersonen;
- 1.2 Sachschäden, das heisst Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Dritten gehören;
- 1.3 Tierschäden, das heisst Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren, die Dritten gehören.

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, so haben wir ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer, wenn wir unsere Leistungen kürzen oder ablehnen könnten.

Unsere Leistungen für Rückgriffsansprüche Dritter sind bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen begrenzt auf die **gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme**, auch wenn vertraglich eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist. Zudem behalten wir uns vor, bei Rückgriffsansprüchen Dritter von Leistungen, die über eine obligatorische Versicherung hinausgehen, sämtliche Einreden aus unserem Vertrag mit dem Versicherungsnehmer geltend zu machen.

Generell sind unsere Leistungen pro Schadenereignis begrenzt durch die in der Police festgelegte **Garantiesumme**. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache gilt als ein einziger Schaden. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten, dem Geschädigten zugefügten Personen-, Sach- oder Tierschaden zurückzuführen sind, und Kosten oder Entschädigungen aus einem Straf- oder Administrativverfahren.

2 Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht

Wir übernehmen nur mit dem Einverständnis des Versicherungsnehmers, ungeachtet der gesetzlichen Haftung bei bestehender Versicherungsdeckung folgende Schäden **bis CHF 2000 pro Ereignis**:

- 2.1 Ansprüche aus Personen-, Sach- und Tierschäden, verursacht durch Kinder, die vorübergehend von einer Drittperson unentgeltlich beaufsichtigt werden, wenn die Schäden der beaufsichtigenden Person selbst zugefügt werden;
- 2.2 Ansprüche aus Personen-, Sach- und Tierschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden, wenn sie dem nicht gewerbsmässigen Verwahrer selbst zugefügt werden;
- 2.3 unfallmässige Personen-, Sach- und Tierschäden sowie Schäden an Sachen von privaten Besuchern, verursacht durch versicherte Personen in Ausübung privater Tätigkeiten oder durch Haustiere.

Nicht versichert sind Schäden, wenn die Beaufsichtigung entgeltlich erfolgt ist.

3 Leistungen für Schadenverhütungskosten

Wir übernehmen im Zusammenhang mit einer **Umweltbeeinträchtigung** die von Gesetzes wegen zu Ihren Lasten gehenden Schadenverhütungskosten, wenn diese durch angemessene Massnahmen zur Abwendung der Gefahr verursacht werden und der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht.

Sie sind pro Schadenereignis begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme für die Privathaftpflicht- oder die separate Gebäudehaftpflichtversicherung. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

Nicht versichert sind

- a übrige Aufwendungen zur Verhütung von Schäden, insbesondere die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- b Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

4 Psychologische Beratung

Wir übernehmen als Folge eines versicherten Ereignisses die Kosten für eine Beratung und Betreuung der versicherten Personen durch vom Schweizeri-

schen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) anerkannte Psychologinnen und Psychologen bis **CHF 1000** pro Schadenereignis.

Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die den versicherten Personen ausgerichtet wurden.

5 Verzicht auf das Kürzungsrecht wegen Grobfahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Mobiliar auf die Kürzung der Leistung gemäss Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung hat keine Gültigkeit

- a wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat;
- b wenn die versicherte Person das Ereignis in fahrunfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht hat.

A4 Fehlende Privathaftpflichtversicherung Dritter

Den versicherten Personen gewähren wir Schutz in Folge einer fehlenden Privathaftpflichtversicherung eines Dritten:

1 Versicherte Ereignisse

Wird eine versicherte Person durch einen Dritten geschädigt und hat der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte **keine Privathaftpflichtversicherung** oder geniesst über seine Privathaftpflichtversicherung **keinen Versicherungsschutz**, ist die Mobiliar in dem Umfang leistungspflichtig, wie die schädigende Drittperson Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privathaftpflichtversicherung (ohne Art. B, Ziff. 1–5) der Mobiliar hätte.

Daher finden im Rahmen der Deckung Fehlende Privathaftpflichtversicherung Dritter für die Person des Schädigers auch die versicherten Eigenschaften gemäss Art. A2, Ziff. 1–15 und sämtliche Ausschlüsse sowie Kürzungen Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn die schädigende Drittperson den Schaden vorsätzlich verursacht. Der schädigenden Drittperson stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

2 Versicherte Rechtsfälle

- 2.1 Geltendmachung der Schadenersatzansprüche der versicherten Person;
- 2.2 Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körperschaden notwendig ist.

3 Versicherte Leistungen

3.1 Versicherte Leistungen der Protekta

Die Protekta erbringt den versicherten Personen die folgenden Leistungen:

- 1 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 2 In gedeckten Fällen die folgenden Kosten bis CHF 50 000 pro Rechtsfall:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;

- b Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta vom Anwalt der versicherten Person veranlasst worden sind;
- c Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zulasten der versicherten Person gehen;
- d Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die der versicherten Person zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche der Protekta abzutreten;
- e das Inkasso einer der versicherten Person aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins, eines Gesuchs um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins.

3.2 Versicherte Leistungen der Mobiliar

Haftet die schädigende Drittperson für den der versicherten Person verursachten Schaden und verbleibt dieser nach der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche durch die Protekta nach Ziff. 3.1 ein ungedeckter Schaden, übernimmt die Mobiliar den ungedeckten Schaden **bis maximal CHF 20 000** pro Schadenereignis. Voraussetzung ist, dass die schädigende Drittperson nicht zahlungs- oder leistungsfähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint. Es wird maximal der haftpflichtrechtlich geschuldete Schaden (z. B. Zeitwert) entschädigt, abzüglich des für die Privathaftpflicht Grunddeckung vereinbarten Selbstbehalts gemäss Police. Vergütet werden nur Schäden, welche nicht von Dritten, insbesondere von einer Schaden- oder Sozialversicherung, übernommen werden (Subsidiarität).

Übernimmt die Mobiliar einen ungedeckten Schaden, hat die versicherte Person ihre Ansprüche gegen die schädigende Drittperson im entsprechenden Umfang an die Mobiliar abzutreten und einen allfälligen Verlustschein an die Mobiliar auszuhändigen, sofern die darin festgestellte Forderung nicht mehr als CHF 20 000 beträgt.

Versichert sind maximal drei Schadenereignisse pro Versicherungsjahr.

4 Generelles

4.1 Deckungs- und Leistungseinschränkungen der Protekta

- 1 Nicht versichert sind Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- 2 Nicht versichert sind Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und Personen, welche in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen;
- 3 Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.

4.2 Gemeinsame Deckungs- und Leistungseinschränkungen

Keine Leistungen werden erbracht im Zusammenhang mit Folgendem:

- 1 vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- 2 Erfolgshonorare an Anwälte;
- 3 Konkursverfahren;

- 4 Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf die versicherte Person übergegangen sind;
- 5 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- 6 Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- 7 wenn der Versicherungsnehmer die Protekta oder die Mobiliar auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- 8 aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien.

Nur eingeschränkte Leistungen werden erbracht im Zusammenhang mit Folgendem:

- 1 Bei Streitigkeiten aus gemeinschaftlichem Eigentum mit mehreren Beteiligten auf Seiten der versicherten Person übernehmen wir die Kosten anteilmässig im Verhältnis von deren Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Seiten der versicherten Person Beteiligten;
- 2 Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringen die Protekta und die Mobiliar die Leistungen nur je einmal.

4.3 Vorgehen bei Rechtsfällen

Wenn die versicherte Person Leistungen der Protekta beanspruchen möchte, gelten die Bestimmungen der Vertragsrechtsschutzversicherung, B3, Ziffer 3.1–3.8.

B Zusatzdeckungen

Wir ermöglichen Ihnen, bei Bedarf zusätzlich zur Privathaftpflicht-Grunddeckung folgende Risiken zu versichern:

- 1 Selbstständig erwerbender Bergführer;
- 2 Jäger;
- 3 Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen;
- 4 Schäden an fremden Pferden;
- 5 Halter und Benützer von Luftsportgeräten (Fallschirme, Hängegleiter).

Die gewünschten Zusatzdeckungen sind mit der dafür vereinbarten Garantiesumme sowie dem dafür vereinbarten Selbstbehalt in der Police festgehalten. Der erweiterte Deckungsumfang und der erweiterte Leistungsumfang wird mit einer Beilage zur Police geregelt.

C Generelles

1 Versicherte Personen

Die Privathaftpflichtversicherung gilt je nach Vereinbarung in der Police für folgende Personen:

1.1 Einzelperson

Den Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Mehrpersonenhaushalt

Den Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- 1 Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel den Konkubinatspartner;
- 2 minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
- 3 volljährige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine

Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gilt nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;

4 in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind in der Privathaftpflichtversicherung unabhängig von der Variante Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt

1 minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Kinder der versicherten Personen, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten;

2 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen der versicherten Personen, die Arbeiten für diese oder deren Haushalt oder im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen stehende Arbeiten verrichten;

3 andere Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden verursacht durch minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Hausgenossen versicherter Personen, die sich vorübergehend und unentgeltlich bei diesen anderen Personen aufhalten;

4 andere Personen als Halter von Tieren versicherter Personen, sofern die Haltung höchstens drei Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

2 Geltungsbereich

2.1 Wo gilt die Versicherung?

Sie gilt **weltweit**, aber bei Reisen und Auslandsaufenthalten nicht länger als 24 Monate.

Die Haftpflichtversicherung für Gebäudeeigentümer gilt nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

2.2 Wann gilt die Versicherung?

Versichert sind Schäden, die während der vereinbarten Dauer der Privathaftpflichtversicherung oder der separaten Gebäudehaftpflichtversicherung verursacht werden.

3 Vorsorgliche Deckung

Die Versicherung gilt vorsorglich **während 3 Monaten**, wenn

3.1 der Einzelpersonen- zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird, zum Beispiel durch Heirat, eingetragene Partnerschaft oder bei Zuzug einer weiteren Person;

3.2 versicherte Kinder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eigenständig Wohnsitz nehmen;

3.3 andere versicherte Personen den gemeinsamen Haushalt verlassen;

3.4 beim Mehrpersonenhaushalt der Versicherungsnehmer verstirbt, für die anderen versicherten Personen.

Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der Mobiliar **innerhalb von 3 Monaten** gemeldet, eine eigene Privathaftpflichtversicherung oder deren Weiterführung beantragt wird oder dass sie auf einen Mehrpersonenhaushalt umgestellt wird.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.

4 Meldepflichten und Obliegenheiten

4.1 Änderung der Personenzahl

Sie müssen uns innert 3 Monaten Meldung erstatten, wenn in der Privathaftpflichtversicherung der Einzelpersonenhaushalt zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

4.2 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

1 Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind uns **innerhalb von 3 Monaten zu melden**.

2 Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns **sofort zu melden**.

Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden oder der Umzug vom bisherigen Wohnort ins Ausland.

Beachten sie, dass die Privathaftpflichtversicherung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland **sofort** erlischt.

Für Wohnsitzverlegungen ins Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

4.3 Allgemeine Schadenverhütungspflicht

In der Privat- und Gebäudehaftpflichtversicherung sind **die versicherten Personen** verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, innerhalb angemessener Frist **auf eigene Kosten** zu beseitigen.

4.4 Halter und Benützer von Drohnen und Flugmodellen

Die **Vorgaben des Gesetzgebers** (z. B. die Bestimmungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK] oder die Bestimmungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt [BAZL] **müssen als Obliegenheiten eingehalten werden**, dazu gehören insbesondere Folgende:

- Registrationspflicht;
- Piloten-Anforderung;
- Abstand von der Erdoberfläche (Flughöhe);
- Höhenlimite in der Kontrollzone (CTR);
- Fluggebiete;
- Überfliegen von Menschenansammlungen.

Bei Einsatz der Drohnen im Ausland müssen die entsprechenden ausländischen Gesetzesbestimmungen als Obliegenheiten eingehalten werden.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt unsere Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

4.5 Bauherr von Bauvorhaben

Die jeweiligen Bauarbeiten müssen von ausgewiesenen Baufachleuten nach den Regeln und Vorschriften der Technik und der Baukunde ausgeführt werden.

Bei einer Baugrube von mehr als 4 Metern Tiefe oder in Hanglage von mehr als 25% Neigung oder mit Hang-/Grundwasser oder bei Unterfangungen/Unterfahrungen oder erschütterungsreichen Arbeiten oder Stützkonstruktionen aller Art oder Grundwasserabsenkung ist für die Planung, Berechnung und Überwachung der Ausführung dieser Bauarbeiten ein dipl. Bauingenieur/Geotechniker schriftlich zu beauftragen. Bei unterirdischen Leitungen sind vor Beginn von Arbeiten im Erdreich, wie Erdbewegungen, Grab-, Ramm- und Bohrarbeiten, sowie bei Vortrieb oder Schiessen usw. bei den zuständigen Stellen die Pläne und/oder das Grundbuch einzusehen, damit Angaben über die genaue Lage der unterirdischen Leitungen vorliegen. Die Leitungen sind jeweils zu sondieren.

Bei unterirdischen Leitungen sind vor Beginn von Arbeiten im Erdreich, wie Erdbewegungen, Grab-,

Ramm- und Bohrarbeiten bei den zuständigen Stellen die Pläne und/oder das Grundbuch einzusehen, damit Angaben über die genaue Lage der unterirdischen Leitungen vorliegen. Die Leitungen sind jeweils zu sondieren.

Vor Baubeginn ist der Zustand von gefährdeten fremden Bauwerken verbindlich festzuhalten (z. B. Rissprotokoll, Fotos/Video usw.).

Ein gefährlicher Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, ist auf eigene Kosten zu beseitigen.

5 Schadenermittlung

Für die Schadenermittlung gelten folgende Bestimmungen:

- 5.1 **Wir führen** die Verhandlungen mit dem Geschädigten. In dieser Hinsicht sind wir Vertreterin der Versicherten und unsere Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich.
- 5.2 **Wir sind berechtigt**, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat uns in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
- 5.3 **Die Versicherten sind verpflichtet**, ohne unsere Zustimmung direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen.
- 5.4 **Sie sind nicht berechtigt**, ohne unsere vorgängige Zustimmung Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben uns die Versicherten unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke umgehend auszuhandigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.
- 5.5 **Sie haben** uns die Führung des Zivilprozesses zu überlassen, wenn mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden kann und der Prozessweg beschritten wird. Wir tragen die Kosten im Rahmen des Vertrages, maximal bis zur Garantiesumme. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese uns zu, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist.
- 5.6 Bei Verfahren, die im Rahmen des direkten Forderungsrechtes nach Art. 60 Abs. 1^{bis} VVG gleichzeitig gegen Versicherte und uns eingeleitet werden, beauftragt die Mobiliar im Bedarfsfall eine gemeinsame Rechtsvertretung. Bei der Wahl dieser Rechtsvertretung steht den Versicherten ein Vorschlagsrecht zu. Allfällige Kosten einer zusätzlichen alleinigen Rechtsvertretungen der Versicherten im gleichen Verfahren sind nicht mitversichert.
- Dem Versicherten zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen in einem gemeinsamen Verfahren verfallen uns im Umfang unserer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- a aus Schäden, welche die versicherten Personen, mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen, ausgenommen Ansprüche aus Sachschäden von Arbeitnehmern und übrigen Hilfspersonen im privaten Bereich;
- b im Zusammenhang mit einer Amts- und Berufstätigkeit (ausgenommen versicherte selbstständige berufliche Tätigkeiten);
- c aus der Haftpflicht als Halter, Lenker oder aus dem Gebrauch jeder Art von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen (inklusive Fallschirmen, Hängegleitern, Gleitschirmen und Deltaseglern), für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist beziehungsweise wäre, sofern diese Ansprüche nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag versichert sind;
- d Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden.
Von der vorgenannten Bestimmung **ausgenommen sind** Boote oder Schiffe aller Art, Pedalos, Segel- und Wellenbretter, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist sowie sämtliche Fahrzeuge, die durch menschliche Kraft angetrieben werden. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland.
Für Lenker von nicht für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassene Motorfahrzeuge wie z. B. Motorräder, Go-Karts und Pocket-Bikes gelten die Bestimmungen gemäss lit. e;
- e aus der Haftpflicht als Halter oder Lenker von nicht für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassenen Motorfahrzeugen, wie zum Beispiel Motorrädern, Go-Karts und Pocket-Bikes, für Schäden aus Fahrten auf öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen, bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettkämpfen sowie bei Fahrten auf einer Rennstrecke als lizenziierter Fahrer;
- f aus Schäden beim Kitesurfen und Kitefoilen;
- g aus Verlust oder Beschädigung von Daten und Software, die nicht Folge eines versicherten Schadens sind;
- h aus jeder Folge von vorsätzlich begangenen oder versuchten Verbrechen, Vergehen oder Tötlichkeiten;
- i aus Schäden, deren Eintritt die versicherten Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten mussten oder die sie in Kauf nahmen;
- j im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und der Pflanzen;
- k im Zusammenhang mit Asbest;
- l aus Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- maus Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;
- n aus Schäden, verursacht durch Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS).

Gebäudeversicherung

A Grunddeckung

A1 Versicherte Sachen

Wir versichern in der Gebäudeversicherung:

1 Gebäude und Eigentumswohnungen

Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser bis drei Wohnungen und Eigentumswohnungen im privaten Gebrauch, sofern sie in der Police aufgeführt sind.

Als Gebäude gilt jedes nicht bewegliche Erzeugnis von Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt worden ist.

Dem Gebäude gleichgestellt sind nicht bewegliche Sachen wie Garten-, Schreber- und Bienenhäuser, soweit sie als Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen.

Nebengebäude im privaten Gebrauch sind mitversichert, sofern sich diese auf dem gleichen Grundstück wie das in der Police versicherte Hauptgebäude befinden und deren Wert in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Beweglichen Sachen gelten

- 1.1 in Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen;
- 1.2 an den übrigen Standorten die Normen für die Gebäudeversicherung der Mobiliar;
- 1.3 im Fürstentum Liechtenstein das Gebäudeversicherungsgesetz und die Richtlinie der Finanzmarktaufsicht.

Nicht versichert sind Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen sowie Mobilheime und nicht immatrikulierte Wohnwagen mit festem Standort.

2 Bauvorhaben

Abbruch- oder Bauarbeiten an den in der Police aufgeführten Standorten, deren Gesamtbaukosten gemäss dem Baukostenplan 1–4, inklusive Eigenleistungen und Honoraren, nicht mehr als **CHF 200 000** betragen.

2.1 Versichert sind Schäden an neuen Bauleistungen als direkte Folge der Bautätigkeit, die sich während der Bauzeit ereignen und manifestieren, am bestehenden Gebäude und am darin untergebrachten Hausrat durch plötzlich eintretende, unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (sogenannte Bauunfälle).

2.2 Versichert sind Schäden an neuen Bauleistungen als direkte Folge der Bautätigkeit, die sich während der Bauzeit ereignen und manifestieren, durch:

- 1 Feuer- und Elementarereignisse im Fürstentum Liechtenstein sowie in Kantonen, welche über keine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt verfügen. Der Deckungsumfang entspricht den in der Gebäudeversicherung Grunddeckung versicherbaren Gefahren Feuer und Elementar;
- 2 Feuer- und Elementarereignisse in Ergänzung zur Deckung einer kantonalen oder privaten Gebäude-Feuerversicherung, die bei einem anderen Versicherer ausgeschlossen sind. Der Deckungsumfang entspricht den in der Gebäudeversicherung Grunddeckung versicherbaren Gefahren Feuer und Elementar;
- 3 Wasserereignisse. Der Deckungsumfang entspricht der in der Gebäudeversicherung Grunddeckung versicherbaren Gefahr Wasser.

Der Versicherungsschutz erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistungen abgenommen sind. Die Ingebrauchnahme einer Bauleistung gilt als Abnahme.

Nicht versichert sind

- a Mängel, Rissbildungen aller Art und rein optische Fehler sowie Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen und Gewährleistungsarbeiten;
- b Kunst am Bau;
- c Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Briefmarken, Kunstgegenstände und Antiquitäten;
- d Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und wenn keine entsprechenden Massnahmen (Schadenverhütungsmassnahmen) dagegen ergriffen wurden;
- e Schäden, die in Kauf genommen wurden, wie zum Beispiel durch die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zur Senkung der Kosten oder in Folge der Unterlassung von zumutbaren Abwehrmassnahmen. Dazu gehören auch Schäden, welche durch die Wahl der Arbeitsweise unvermeidbar sind, wie zum Beispiel das Beschädigen von bestehenden Leitungen beim Schneiden, Fräsen und Kernbohren;
- f Schäden, deren Ursache auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind;
- g Schäden und Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder Altlasten (z. B. Sanierungskosten);
- h Mehrkosten und Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären (Ohnehinkosten);
- i Schäden an bestehenden Werkleitungen und Kabel ausserhalb des Gebäudes;
- j Schäden infolge Erdbewegungsarbeiten in Gebieten und Hängen mit Rutsch-, Fall- oder Fliessprozessen wie Felssturz und Murgänge;
- k Tiefbauten und Bohrungen für Erdsonden von über 400 Metern Tiefe sowie Sprengungen;
- l Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit, der Qualität oder des Versiegens von Quellen;
- m bei Bauvorhaben generell Schäden, die von einem anderen Sach- oder Haftpflichtversicherer übernommen werden müssen;
- n Ersatzleistungen bei einer Leistungskürzung oder Leistungsverweigerung durch eine kantonale oder private Gebäude-Feuerversicherung.

Die jeweiligen Bauarbeiten müssen von ausgewiesenen Baufachleuten nach den Regeln der Technik und der Baukunde/Vorschriften ausgeführt werden.

Bei einer Baugrube von mehr als 4 Meter Tiefe oder in Hanglage von mehr als 25% Neigung oder mit Hang-/Grundwasser oder bei Unterfangungen/Unterfahrungen oder erschütterungsreichen Arbeiten oder Stützkonstruktionen aller Art oder Grundwasserabsenkung, ist für die Planung, Berechnung und Überwachung der Ausführung dieser Bauarbeiten ein dipl. Bauingenieur/Geotechniker schriftlich zu beauftragen.

A2 Versicherbare Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

1 Feuer

Schäden verursacht durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten sowie durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

Schäden durch Versengen und Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

Nicht versichert sind Schäden

- a durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b an unter Spannung stehenden Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- c an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen.

2 Elementar

Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Elementarereignisse.

Nicht versichert sind Schäden

- a verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
- b verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderung der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- c verursacht durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- d verursacht durch Schneedruck, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre betreffen;
- e als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

3 Wasser

Schäden verursacht durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

3.1 Wasser- und Gasleitungen, Anlagen und Apparate

Schäden am Gebäude beziehungsweise an einer versicherten baulichen Anlage, verursacht durch Ausfliessen von

- 1 Wasser und Gas aus Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche nur dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindlichen Betrieb beziehungsweise einer baulichen Anlage oder als Dauereinrichtung installierten Sache ausserhalb des Gebäudes dienen und für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist. Ein daraus resultierender Wasser- oder Gasverlust ist mitversichert;
- 2 Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmeaustauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen, die nur dem versicherten Gebäude dienen.

Nicht versichert sind Schäden an den ausgetretenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.

Nicht versichert sind Schäden

- a beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten;
- b an Wärmeaustauschern- oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.

3.2 Frostschäden an Wasserleitungsanlagen

Kosten für Auftauen und Reparatur von

- 1 Wasserleitungsanlagen und den daran angeschlossenen Apparaten im Innern des Gebäudes;
- 2 Leitungen ausserhalb des Gebäudes im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindlichen Betrieb oder einer versicherten baulichen Anlage dienen.

Nicht versichert sind Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.

3.3 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Schäden im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist.

Nicht versichert sind

- a Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);
- b das Eindringen von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- c Kosten für das Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren sowie für das Wegräumen von Schnee und Eis.

3.4 Rückstau aus der Kanalisation

Schäden im Innern des Gebäudes beziehungsweise im Innern einer versicherten baulichen Anlage durch Rückstau aus der Kanalisation.

Nicht versichert sind Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

3.5 Grundwasser und Hangwasser

Schäden im Innern des Gebäudes beziehungsweise im Innern einer versicherten baulichen Anlage durch Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser).

3.6 Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchter

Schäden durch Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Luftbefeuchtern.

Nicht versichert sind Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser.

Generell nicht versichert sind

- a Wasserschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens;
- b Wasserschäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- c Reparaturkosten der beschädigten Wasser- und Flüssigkeitsleitungen sowie daran angeschlossener Apparate, ausgenommen bei Frostschäden.

A3 Versicherte Leistungen und Summen

Wir versichern in der Gebäudeversicherung die folgenden Leistungen:

1 Gebäude und Eigentumswohnungen

Für Gebäude und Eigentumswohnungen entschädigen wir den **Ersatzwert**, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

2 Sengschäden, Nutzfeuer und Wärme

Bis **CHF 5000** pro Ereignis für Schäden durch Versengen, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie für Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

3 Bauführung bei Gebäudeschäden

Als versichert gilt das Honorar für die Bauführung, sofern ein versichertes Schadenereignis vorliegt und bei der Schadenerledigung der Beizug von Fachpersonen von uns bewilligt oder angeordnet wurde.

4 Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen: Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

5 Kosten

Bei einem versicherten Schaden am Gebäude, an der Eigentumswohnung, an einer Baulichen Einrichtung oder in der Umgebung die folgenden effektiven Kosten bis zu **20% der jeweiligen Versicherungssumme**, mindestens **CHF 30 000**:

5.1 Räumung und Entsorgung

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

5.2 Abbruch von Gebäuderesten

Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Experten als wertlos bezeichnen.

5.3 Dekontamination für Erdreich und Löschwasser

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination, um

- 1 Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- 2 Löschwasser auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;

- 3 das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- 4 danach den Zustand der Gebäudeparzelle wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Nicht versichert sind übrige Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden.

5.4 Gebäudebeschädigungen

Kosten einer Gebäudereparatur, die infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu entstanden sind.

5.5 Notverglasungen und Nottüren

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen und Nottüren sowie an deren Stelle tretende Provisorien.

5.6 Schlossänderung

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten oder von Schlössern des versicherten Gebäudes.

Die Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

5.7 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen.

Schutz- und Bewegungskosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Beweglichen Sachen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5.8 Nachteuerung

Entschädigt wird die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und dem durchgeführten Wiederaufbau. Massgebend sind der Zürcher Gesamt-Baukostenindex beziehungsweise der «Indice genevois des prix de la construction de logements».

Die Haftung ist auf zwei Jahre beschränkt. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten.

5.9 Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Als versichert gilt der Diebstahl von Gebäudebestandteilen, die fest mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

6 Freilegungskosten

Die Kosten im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude für das Freilegen undichten sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten **Wasser- oder Gasleitungen** im Bereich der Leckstelle, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit die Leitungen dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb beziehungsweise den baulichen Anlagen oder als Dauer-einrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für sie unterhaltspflichtig ist.

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für

- 6.1 den Einsatz von Leckortungsgeräten und Suchkosten bei Wasser- oder Gasleitungen, soweit diese zum Auffinden der Leckstelle erforderlich sind, sowie für notwendige Druckproben;

- 6.2 die Reparatur der undichten Leitungsstelle und den durch das Leck entstandenen Wasser- oder Gasverlust;
- 6.3 den Einsatz von Wasserortungsgeräten und Suchkosten bei einem Wasserschaden im Innern des Gebäudes, dessen Ursache nicht auf eine undichte Leitung zurückzuführen ist, unter der Voraussetzung, dass die diesbezüglichen Arbeiten in Absprache oder auf Empfehlung der Mobiliar veranlasst worden sind. Kosten für den Einsatz von Wasserortungsgeräten und Suchkosten sind pro Schadenfall **auf CHF 5000 begrenzt**.

Dienen Wasser- oder Gasleitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten anteilmässig vergütet.

Nicht versichert sind

- a Kosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden.
- b Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen.

7 Mietertrag

Während maximal 24 Monaten bis **20% der Versicherungssumme für das Gebäude**, mindestens **CHF 10 000**.

Übernommen wird der effektive Mietertragsausfall, der dem Gebäudeeigentümer im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder der versicherten Eigentumswohnung entsteht.

8 Bauvorhaben

Bis maximal **CHF 300 000** für nachfolgend aufgeführte Auslagen bei Bauvorhaben, die zulasten des Versicherungsnehmers gehen:

- 8.1 Aufwendungen, um den Zustand der versicherten neuen Bauleistungen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses wiederherzustellen;
 - 8.2 Aufwendungen zur Wiederherstellung des in der Police aufgeführten, bestehenden Gebäudes in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis zum **Zeitwert**;
 - 8.3 die beschädigten Beweglichen Sachen zum **Neuwert**.
- Mitversichert sind Kosten:**
- 8.4 die aufgewendet werden müssen um Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der versicherten Bauleistung sind, im Bereich der Baustelle wiederherzustellen;
 - 8.5 für Abklärungen und Lokalisierung der Schadenursache bei Bauunfällen durch einen von uns aufgegebenen Experten bis maximal **CHF 25 000**.

B Zusatzdeckungen

Wir versichern folgende Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1 Gebäudeverglasungen

- 1.1 Bruch von Verglasungen, Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet werden, wenn sie mit einem Einfamilienhaus, einem Mehrfamilienhaus bis drei Wohnungen oder mit einer Eigentumswohnung fest verbunden sind.
- 1.2 Bruchschäden an
 - 1 Kochflächen aus Glaskeramik sowie Küchen-, Badezimmer- und Cheminéeabdeckungen;

- 2 Lavabos, Spültrögen, Klosetts (mit Spülkästen), Urinalen, Bidets, Badewannen und Duschtassen, inklusive notwendige Montagekosten, dazu notwendiges Montagezubehör, Armaturen und notwendige Reparaturkosten für Absplitterungen von Emailbelag;

- 3 Glasbestandteilen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sowie Lichtkuppeln.

- 1.3 Folge- und Komplementärschäden am Gebäude und an Ihrem Hausrat infolge eines versicherten Glasschadens.

Die Leistungen sind pro Schadenfall **auf CHF 5000 begrenzt**.

Bruchschäden, die durch böswillige Beschädigung oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen sind mitversichert.

Für Gebäudeeigentümer gilt die Versicherung für das ganze Gebäude. Für Mieter gilt die Versicherung nur für Verglasungen, welche mit den von ihm bewohnten oder gemeinsam benutzten Räumen fest verbunden sind.

Nicht versichert sind

- a bei Stockwerkeigentum Schäden an Verglasungen an nicht dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugeschiedenen oder gemeinsam benutzten Räumen und Gebäudeteilen;
- b Abnutzungsschäden;
- c Schäden verursacht durch Bauarbeiten oder die bei Arbeiten an den Verglasungen selbst oder an Gebäudebestandteilen mit Verglasungen entstehen;
- d Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen;
- e Feuer- oder Elementarereignisse.

2 Umgebungsversicherung

Bauliche Anlagen im Freien **ausserhalb** des Gebäudes, die nicht dessen Bestandteil sind, sich jedoch auf dem dazugehörigen Grundstück befinden, sowie Wiederherstellungskosten für Gartenanlagen wie Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsch, Bäume, Hecken und Blumenbepflanzungen, Einfriedungen, Zäune, Wege, Einfahrten, Mauern, Sitzplätze sowie Gartenbeleuchtungen und Biotope inklusive elektrischer Installationen.

- 2.1 Versichert sind Schäden infolge Feuer, Elementarereignissen und Wasser. Der Deckungsumfang entspricht den in der Gebäude-Grunddeckung beschriebenen Gefahren Feuer, Elementar und Wasser.
- 2.2 Versichert ist der Diebstahl von Anlageteilen, die mit einer versicherten baulichen Anlage fest verbunden sind.
- 2.3 Versichert sind auch Glasbruch und Zusätzliche Gefahren. Der Deckungsumfang entspricht den in den Gebäude-Zusatzdeckungen beschriebenen Risiken Gebäudeverglasungen und Zusätzliche Gefahren.
- 2.4 Die Freilegungskosten sind im Rahmen und Umfang der für die Gebäude-Grunddeckung beschriebenen Leistungen für Freilegungskosten von Wasser- und Gasleitungen versichert. Wenn die Gefahr Gebäudewasser nicht abgeschlossen ist, sind diese Kosten durch die Gefahr Wasser der Umgebungsversicherung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Die versicherten Gefahren sind in der Police aufgeführt. Soweit Schäden an Gartenanlagen und Baulichen Anlagen durch eine kantonale Gebäudeversicherungsanstalt obligatorisch versichert sind oder versichert werden müssen, gehen diese Leistungen in jedem Fall vor (Subsidiärdeckung).

Nicht versichert sind

- a das Abhandenkommen von baulichen Anlagen und deren Bestandteilen;
- b Gebäude und Fahrnisbauten aller Art;
- c landwirtschaftlich genutzte Flächen und Kulturen;
- d Hagelschäden an Bepflanzungen.

3 Bauliche Einrichtungen

Bauliche Einrichtungen und installierte Gebäudebestandteile, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen.

3.1 Versicherbar sind Schäden infolge Feuer, Elementarereignissen und Wasser. Der Deckungsumfang entspricht den in der Gebäude-Grunddeckung beschriebenen Gefahren Feuer, Elementar und Wasser.

3.2 Versicherbar sind auch

- 1 Einbruchdiebstahl und Beraubung.

Der Deckungsumfang entspricht den in der Hausrat-Grunddeckung beschriebenen Gefahren Einbruchdiebstahl und Beraubung.

- 2 Zusätzliche Gefahren.

Der Deckungsumfang entspricht dem in den Gebäude-Zusatzdeckungen beschriebenen Risiko Zusätzliche Gefahren.

3.3 Die Freilegungskosten sind im Rahmen und Umfang der für die Gebäude-Grunddeckung beschriebenen Leistungen für Freilegungskosten von Wasser- und Gasleitungen versichert. Wenn die Gefahr Gebäudewasser nicht abgeschlossen ist, sind diese Kosten durch die Gefahr Wasser der baulichen Einrichtungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Die versicherten Gefahren sind in der Police aufgeführt.

4 Zusätzliche Gefahren

Im Rahmen der jeweiligen Versicherungssumme für die **Gebäude-Grunddeckung**, die **Baulichen Einrichtungen** und **Umgebungsversicherung** Schäden durch:

4.1 Böswillige Beschädigung

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Gebäuden, Baulichen Einrichtungen im Gebäudeinnern und Baulichen Einrichtungen am Gebäudeäusseren durch Dritte, auch bei Streik und Aussperrung.

Nicht versichert sind Bruchschäden an Gebäudeverglasungen und an Sanitäreinrichtungen sowie abhandengekommene Sachen.

4.2 Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung und Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind Bruchschäden an Gebäudeverglasungen sowie an Sanitäreinrichtungen.

4.3 Fahrzeuganprall

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen samt Ladung und Schäden, die durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

4.4 Gebäudeeinsturz

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Nur die Folgeschäden sind versichert.

Nicht versichert sind Schäden durch

- a Feuer- und Elementarereignisse;
- b mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen und schlechten Baugrund;
- c Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten.

4.5 Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Beschädigungen durch Verbiss von wilden Nagetieren und Mardern sowie Schäden durch Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel).

Nicht versichert sind

- a Schäden durch privat gehaltene Nagetiere, Marder, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel);
- b Schäden durch Holz- und Pflanzenschädlinge;
- c die Kosten für die Eruiierung, Bekämpfung und Beseitigung der Marder, Nager, Insekten und Wildtiere (Säugetiere und Vögel).

4.6 Flüssigkeitsschäden

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen oder Verdampfen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern (ab 20 Liter Volumen), soweit sie nicht als Wasserschäden versicherbar sind.

Nicht versichert sind

- a Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;
- b Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- c Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat.

4.7 Schäden durch umstürzende Bäume

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch umstürzende Bäume oder Äste, die sich davon lösen.

Nicht versichert sind Schäden durch umstürzende Bäume oder Äste, die sich davon lösen, welche infolge eines Feuer- und Elementarereignisses eintreten.

5 Gebäude-Kasko

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung durch äussere Einwirkung am versicherten Gebäude.

Nicht versichert sind

- a im Stockwerkeigentum, die vom Versicherungsnehmer übersteigende Eigentumsquote bei Schäden an den gemeinsam benutzten Räumen;
- b durch die Mieter und deren Besucher verursachte Schäden;
- c Schäden, welche unter Garantieansprüche, Gewährleistungsarbeiten, Vertragsschlechterfüllung fallen sowie Schäden an der direkt bearbeiteten Sache oder in deren unmittelbaren Umgebung;

- d Schäden, die über die Grunddeckung Bauvorhaben gemäss Art. A Ziff. 2 versicherbar, versichert oder ausgeschlossen sind, sowie Schäden aus Bauvorhaben, sofern die Kosten des gesamten Bauvorhabens mehr als CHF 200'000 betragen;
- e Schäden verursacht durch Bodensenkung, mangelhaften Gebäudeunterhalt sowie Unterlassung von zumutbaren Abwehrmassnahmen;
- f Mängel, allmähliche Rissbildungen aller Art und rein optische Schäden;
- g Komplementärschäden am versicherten Gebäude;
- h Schäden, deren Ursache auf allmähliche Einwirkung zurückzuführen sind;
- i Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen;
- j Schäden, die über die Zusatzdeckungen gemäss Art. B, Ziff. 1–4 und den Bausteinbeschrieben «Haustechnische Anlagen» sowie «Zusatz zur obligatorischen Gebäudeversicherung des Kantons Bern» versicherbar, versichert oder ausgeschlossen sind;
- k generell Schäden als Folge von Feuer, Elementar, Diebstahl, und Wasser, die gemäss Grunddeckung Art. A versicherbar, versichert oder ausgeschlossen sind.

C Generelles

1 Eigentümerwechsel (Handänderung)

1.1 Aufhebung der Gebäudeversicherung

Wechseln versicherte Gebäude den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Gebäudeversicherung auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang der Gebäudeversicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Wir können die Gebäudeversicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Gebäudeversicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

1.2 Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, gehen Rechte und Pflichten aus der Gebäudeversicherung auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens **3 Monate** nach der Handänderung ablehnen. Schliessen die Erben in Unkenntnis der vorliegenden Gebäudeversicherung eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

1.3 Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Gebäudeversicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.

3 Indexierung

Die Versicherungssummen und Prämien für Gebäude, Eigentumswohnungen sowie bauliche Einrichtungen werden während der Dauer der Versicherung jährlich an den Hauptprämienverfall der Entwicklung des Baukostenindex angepasst.

Andere Zusatzdeckungen und die Summen für Leistungsbegrenzungen bleiben unverändert.

Sie werden jeweils vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres darüber informiert. Basis ist der in der Police genannte Indexstand.

In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung und im Fürstentum Liechtenstein gilt der Zürcher Gesamt-Baukostenindex. Im Kanton Genf gilt der «Indice genevois des prix de la construction de logements».

In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukostenindizes abgestellt.

Die Änderungen infolge Anpassung an den neuen Indexstand berechtigen nicht zur Kündigung. Nicht indexiert werden Prämien und Versicherungssummen für Mietertrag.

4 Unterhalt und Schutz von Leitungen

Sie sind verpflichtet Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate jederzeit auf eigene Kosten einwandfrei zu unterhalten.

Verstopfte Leitungen sind zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Solange das Gebäude, die Eigentumswohnung oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt sind, müssen die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein.

Die Verpflichtung zur Entleerung entfällt, wenn die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

5 Schadenermittlung

5.1 Zeitpunkt der Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Mobiliar können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

5.2 Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

5.3 Sachverständigenverfahren

Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernannt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.

Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich.

Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

5.4 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres **Ersatzwertes** unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste, und ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

Wir können die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.

In jedem Fall wird von der berechneten Entschädigung pro Schadenereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

5.5 Entschädigung zum Neuwert

Für **Gebäude** und **Eigentumswohnungen** gilt als Ersatzwert der Neuwert, nämlich die **ortsüblichen Baukosten**, welche für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalles zu bezahlen sind.

Restwerte und vorbestandene Schäden werden abgezogen. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.

Für **Stockwerkeigentum** wird der Ersatzwert der zu Sonderrecht zugewiesenen Stockwerke berechnet, unter Berücksichtigung der allfällig besonderen Ausstattung inklusive Wertanteil an den gemeinschaftlich benutzten Räumen.

Für **Bauliche Anlagen im Freien** gilt als Ersatzwert, mit Ausnahme der Bootsstege, der Neuwert, nämlich die Kosten, welche für die Neuanschaffung oder den Wiederaufbau erforderlich sind.

Für **Bauliche Einrichtungen** gilt als Ersatzwert der Neuwert, nämlich die Kosten, welche für die Neuanschaffung oder den Wiederaufbau erforderlich sind.

5.6 Entschädigung zum Zeitwert

Der Ersatzwert wird nur zum Zeitwert berechnet, wenn er in der Police besonders vereinbart worden ist.

Für Gebäude und Eigentumswohnungen ist das der Neuwert, abzüglich Wertverminderung durch Gebrauch, Abnützung oder aus anderen Gründen. Bootsstege sind als Bauliche Anlagen im Freien zum Zeitwert versichert.

5.7 Entschädigung zum Verkehrswert

Wird das Gebäude oder die Eigentumswohnung **nicht innerhalb von 24 Monaten** in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke **wieder aufgebaut**, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen.

Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts durchgeführt wird, oder wenn die Person, die den Wiederaufbau vornimmt, zum Zeitpunkt des Schadens keinen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes hatte.

Als **Verkehrswert** gilt derjenige Betrag, der sich aus dem Erlös des Gebäudes ohne Grundstück ergibt, wenn es im Zeitpunkt des Schadeneintritts verkauft worden wäre. Im Maximum werden die ortsüblichen Baukosten entschädigt.

5.8 Entschädigung zum Abbruchwert

Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert. Das ist der Betrag, der aus dem Verkauf des Abbruchobjektes ohne Grundstück gelöst werden kann.

6 Unterversicherung

Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung wird für jedes Gebäude oder für jede Eigentumswohnung gesondert ermittelt.

Bei Schäden, welche **weniger als 10% der Versicherungssumme**, im **Maximum CHF 100 000**, betragen, **wird keine Unterversicherung berechnet**. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme oder mehr als CHF 100 000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet. Der aufgrund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

Bei Elementarschäden an Sachen, die der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) unterliegen, erfolgt die Entschädigung des nicht in Abzug gebrachten Unterversicherungsbetrages zusätzlich zu den Kosten (nicht AVO).

7 Verpfändung

Wir haften gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, bis zur Höhe der Entschädigung, wenn das Pfandrecht im Grundbuch eingetragen und uns schriftlich angemeldet worden ist.

Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat.

Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- a jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnlicher Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- b jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- c jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;

- d jeglicher Art infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert;
- d durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderungen der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf die Ursache;
- f infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- g infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;
- h durch Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- i an Sachen, Kosten und Erträgen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- j als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen.

Hausterversicherung

A Grunddeckung

A1 Versicherbare Haustiere

Versicherbar sind folgende mit einem Mikrochip gekennzeichnete Haustiere des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen:

1.1 Hunde

Können ab dem 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in die Versicherung aufgenommen werden.

1.2 Katzen

Können ab dem 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in die Versicherung aufgenommen werden.

Jedes versicherte Tier wird in der Police mit dem Namen und der Mikrochip-Nummer einzeln aufgeführt. Einmal aufgenommene Tiere können bis zum Lebensende versichert bleiben, solange die Hausterversicherung nicht aufgehoben wird.

A2 Versicherbare Gefahren

Wir versichern je nach der gewünschten und in Ihrer Police aufgeführten Variante folgende Gefahren:

2.1 Unfall

Jede körperliche Beeinträchtigung, hervorgerufen durch eine plötzliche, äussere Einwirkung, deren Ursache zufällig ist. Vergiftungen sind mitversichert.

Nicht versichert sind

- a Unfälle als Folge von Krankheiten;
- b Folgekosten von Unfällen, die sich vor Inkrafttreten der Versicherung ereignet haben.

2.2 Krankheit

Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung erfordert.

Nicht versichert sind

- a Krankheiten, Leiden, Missbildungen und Gebrechen, welche bei Abschluss der Versicherung bestehen;
- b ansteckende Krankheiten, falls das Tier weder schutzgeimpft ist noch periodisch nachgeimpft worden ist;
- c Erbkrankheiten, Verhaltensstörungen und psychotherapeutische Behandlungen;
- d Zahnpflegeleistungen und Zahnsteinbehandlungen, Kosten im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Geburt sowie für Kastration oder Sterilisation, ausser sie sind vorher als krankheitsbedingt diagnostiziert worden;
- e alle Futter und Futterzusätze.

A3 Versicherte Leistungen

Wir übernehmen im Rahmen der gemäss Police vereinbarten Versicherungssumme und je nachdem, ob Unfall, Krankheit oder beide Gefahren versichert worden sind, für jedes versicherte Haustier pro Ereignis:

1 Behandlungskosten

80% der Kosten der durch einen diplomierten Tierarzt durchgeführten oder angeordneten ambulanten und stationären Behandlung für verunfallte oder kranke Haustiere. Versichert sind Kosten für Honorare und

Aufwendungen für chirurgische Eingriffe, radiologische und radiotherapeutische Behandlungen, Arzneimittel, Labor- und Röntgendiagnostik und die dadurch notwendigen Aufenthaltskosten in einer Tierklinik oder Tierpraxis inkl. Spezialernährung während des Aufenthaltes. Die Notfalltransportkosten sind bis maximal CHF 100 pro Ereignis mitversichert.

Nicht versichert sind

- a Alternativ- und Komplementärmedizin;
- b Hausbesuche, ausser sie werden krankheitsbedingt vom behandelnden Tierarzt verordnet;
- c Behandlungen und operative Eingriffe, die keine wesentliche und dauerhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes des Tieres bewirken.

2 Weitere Kosten

Bei verletzungs- oder krankheitsbedingter Einschläferung innerhalb von vier Wochen nach dem Unfalltag respektive nach der ersten tierärztlichen Behandlung:

- 2.1 80% der Kosten einer notwendigen Euthanasie;
- 2.2 80% der notwendigen Kosten der Kadaverentsorgung.

Nicht versichert sind Kosten für Kremation und Bestattung.

B Zusatzdeckung

In Erweiterung zur Grunddeckung und sofern von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt, sind im Rahmen der Zusatzdeckung, je nachdem, ob Unfall, Krankheit oder beide Gefahren versichert worden sind, die folgenden Leistungen mitversichert:

1 Behandlungs- und weitere Kosten

Wir übernehmen zu den aus der Grunddeckung gem. Artikel A3, Ziff. 1 und 2 versicherten Leistungen **zusätzlich 20%** der Kosten, maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Es wird kein zusätzlicher Selbstbehalt erhoben.

2 Alternativ- und Komplementärmedizin

Wir übernehmen **zusätzlich** zur vereinbarten Versicherungssumme die Kosten der durch einen diplomierten Tierarzt oder einer durch die Mobiliar anerkannte Fachperson durchgeführten oder angeordneten Behandlung für verunfallte oder kranke Haustiere.

Versichert sind die Kosten für Honorare und Aufwendungen für homöopathische Behandlungen, Akupunktur, Physiotherapie, Osteopathie, Chiropraktik und Arzneimittel.

Pro versichertes Ereignis nach Art. A2 ist die Deckung auf **maximal CHF 400** begrenzt. Es wird kein zusätzlicher Selbstbehalt erhoben.

Versichert sind maximal 3 Schadenereignisse pro Versicherungsjahr.

Als durch die Mobiliar anerkannte Fachpersonen gelten Homöopathen und Tierheilpraktiker, welche einem der beiden Berufsverbänden HVS oder BTS angeschlossen sind.

C Generelles

1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum und gilt während der vereinbarten Dauer. Bei Krankheit gilt ab Versicherungsbeginn eine Karenzfrist von 30 Tagen.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung für Hunde und Katzen gilt zu Hause und weltweit, sofern sich die Haustiere vorübergehend, aber nicht länger als 24 Monate auswärts befinden.

3 Meldepflichten und Obliegenheiten

Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden und entbinden jeden Tierarzt uns gegenüber von der Einhaltung des Berufsgeheimnisses.

Das Einholen einer Zweitmeinung durch den Besitzer muss von der Mobiliar vorgängig genehmigt werden.

4 Schadenermittlung und Entschädigung

Sie müssen bei einem Schadenfall die Höhe des Schadens nachweisen und insbesondere tierärztliche Atteste und Behandlungsrechnungen vorlegen.

Wir berechnen den ersatzpflichtigen Schaden aufgrund der versicherten Leistungen abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Davon entschädigen wir 80% oder 100% (je nach Vereinbarung in der Police).

Die Entschädigung ist für jedes Tier pro Ereignis durch die Versicherungssumme begrenzt. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a ästhetische, nicht unfall- oder krankheitsbedingte Chirurgie;
- b Kosten von Vorbeugungsmassnahmen und -behandlungen, wie zum Beispiel Impfungen, Nachimpfungen und Wurmkuren oder Flohbekämpfung;
- c zu gewerblichen Zwecken oder in kommerziellen Zuchten gehaltene Hunde oder Katzen;
- d Schäden infolge Seuchen wie zum Beispiel Tollwut;
- e Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnlicher Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördlicher Requisition entstehen oder verursacht werden;
- f Schäden jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;

g Schäden jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;

h jeglicher Art infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen;

i Schäden verursacht durch Veränderung der Atomstruktur, ohne Rücksicht auf deren Ursache.

Cyberversicherung

A Versicherte Ereignisse

Wir versichern in der Cyberversicherung die folgenden Ereignisse:

1 Datenverlust

Versichert ist, wenn auf physischen Speichermedien gesicherte Daten der versicherten Personen beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Sind mehrere Speichermedien von einem Datenverlust mit derselben Schadenursache betroffen, gilt dies als ein Schadenereignis.

2 Persönlichkeitsverletzung

Versichert sind Verletzungen der Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 28 und 29 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) der versicherten Personen. Die Verletzung wird mittels elektronischer Medien auf Internet-Seiten, Foren, Blogs und in sozialen Netzwerken begangen (zum Beispiel Cyber-Mobbing oder Identitätsdiebstahl) und ist für Dritte erkennbar.

Elektronisch verbreitete Texte, Bilder/Grafiken, Audio- oder Videoaufnahmen in demselben persönlichkeitsverletzenden Kontext, die für Dritte in mehreren unterschiedlichen elektronischen Medien erkennbar sind, gelten als ein Schadenereignis.

Nicht versichert sind Persönlichkeitsverletzungen

- a durch Personen, die bereits im Jahr vor Abschluss der Versicherung gegen eine versicherte Person eine Provokation begangen haben;
- b durch mit den versicherten Personen im gleichen Haushalt lebende Personen;
- c als Folge von vorsätzlich begangenen oder versuchten Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen der versicherten Personen;
- d als Folge einer Provokation durch die versicherte Person. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die versicherte Person damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert hat.

3 Urheberrechtsverletzung

Versichert sind Streitigkeiten als Folge unerlaubter Verwendung oder Verbreitung urheberrechtlich geschützter elektronischer Daten, z. B. Texte, Bilder/Grafiken sowie Audio- und Videoaufnahmen, im Zusammenhang mit Internet-Seiten und sozialen Netzwerken.

Elektronisch verbreitete Texte, Bilder/Grafiken, Audio- oder Videoaufnahmen in demselben urheberrechtsverletzenden Kontext, die für Dritte in mehreren unterschiedlichen elektronischen Medien erkennbar sind, gelten als ein Schadenereignis.

Nicht versichert sind Urheberrechtsverletzungen

- a durch die versicherten Personen, die unerlaubte Downloads verwenden und/oder unerlaubte elektronische Daten verbreiten (Piraterie, Filesharing) wie z. B. Audio- und Videoaufnahmen;
- b durch Ein- und Ausfuhr sowie Handel mit gefälschter oder urheberrechtlich geschützter Ware.

4 Missbrauch bei Online-Zahlungen und betrügerische Handlungen bei Online-Shopping und Online-Angeboten

Versichert sind Streitigkeiten und Vermögensschäden

4.1 als Folge von unerlaubter Beschaffung folgender Daten der versicherten Personen durch Dritte: Bank- und Kreditkartendaten, Zugangs- und Identifikationsdaten von Mobile- und Online-Bezahlsystemen (z. B. Twint, PayPal usw.), Zugangs- und Identifikationsdaten von Online-Konten;

4.2 als Folge von betrügerischen Handlungen im Zusammenhang mit Online-Shopping und Online-Angeboten.

Nicht versichert sind Streitigkeiten und Vermögensschäden

- a welche durch die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Inhaber einer Zweitkarte verursacht werden;
- b welche durch die physische Entwendung von Bank- und Kreditkarten entstehen;
- c im Zusammenhang mit digitalen Werten (z. B. Kryptowährungen, Non-Fungible Token (NFT), virtuelle Spielerrungenschaften);
- d im Zusammenhang mit Anlagegeschäften jeglicher Art;
- e im Zusammenhang mit Online-Shopping und Online-Angeboten, wenn sie darauf zurückzuführen sind, dass der Online-Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht richtig erfüllt;
- f im Zusammenhang mit Betrugsfällen, wie Enkeltricks, Liebesbetrug (Romance- und Love-Scams), Amts- und Identitätsanmassung (wie falscher Polizist). Dieser Ausschluss gilt nicht für Betrugsfälle im Zusammenhang mit falschen IT-Support-Mitarbeitern (Fake-IT-Support);
- g im Zusammenhang mit Löse- und Erpressungsgeldern.

B Versicherte Leistungen

Wir versichern in der Cyberversicherung die folgenden Leistungen:

1 Datenrettung

Wir übernehmen die entstandenen Kosten für die Datenrettung der von uns vermittelten Fachfirma bis maximal **CHF 5000** pro Schadenereignis.

Sofern eine Neuinstallation bzw. die Entfernung von Schadsoftware erforderlich ist, und/oder die geretteten Daten auf ein neues Speichermedium übertragen werden müssen, ist die Leistung im Rahmen der Limite für die Datenrettung **auf CHF 550 pro Schadenereignis begrenzt**.

Einen Erfolg der Datenrettung garantieren wir nicht.

Nicht versichert ist

- a die Wiederbeschaffung der verlorenen Daten;
- b ein neuerlicher Lizenzwerb;
- c die Rettung von Daten mit strafrechtlich relevantem Inhalt oder zu deren Nutzung die versicherten Personen nicht berechtigt sind.

2 Reputationsmanagement

Die Protekta übernimmt bei einer Persönlichkeitsverletzung die entstandenen Kosten der von uns vermittelten Fachfirma bis maximal **CHF 20000** pro Schadenereignis, unabhängig der Anzahl versicherter Personen, für:

- 2.1 das Erstellen von Löschungs- oder Änderungsaufträgen;
- 2.2 Interventionen (z. B. Abmahnungen und Unterlassungsaufforderungen) betreffend Einträgen auf Internet-Seiten, Foren, Blogs und sozialen Netzwerken;
- 2.3 Neuindexierungs-/Verdrängungsaufträge von Einträgen auf dem Portal der führenden Suchmaschine mit .ch-Domain (Seiten 1 bis 3).

Die Protekta berät und vertritt die versicherten Personen bei diesen Interventionen. Einen Erfolg garantieren wir nicht.

3 Rechtsschutz

Die Protekta erbringt den versicherten Personen bei Streitigkeiten als Folge einer Persönlichkeitsverletzung, einer Urheberrechtsverletzung sowie bei Missbrauch bei Online-Zahlungen und betrügerische Handlungen bei Online-Shopping und Online-Angeboten die folgenden Leistungen:

- 3.1 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta;
- 3.2 In gedeckten Fällen die folgenden Kosten bis **CHF 20000** pro Rechtsfall:
 - 1 Mediations- und Anwaltshonorare;
 - 2 Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta vom Anwalt der versicherten Person veranlasst worden sind;
 - 3 Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zulasten der versicherten Person gehen;
 - 4 Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die der versicherten Person zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche der Protekta abzutreten;
 - 5 das Inkasso einer der versicherten Person aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zur Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins, eines Gesuchs um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins.
- 3.3 Versichert sind eine oder mehrere der nachfolgend abschliessend aufgeführte Massnahmen:
 - 1 das Einreichen einer Strafanzeige und die Teilnahme an Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gemäss Art. A, Ziff. 2–4 notwendig ist;
 - 2 die zivilrechtliche Interessenwahrung gemäss Art. A, Ziff. 2–4.

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- c Forderungen und Schulden, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf die versicherte Person übergegangen sind;
- d Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- e Streitigkeiten mit Personen, welche in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- f Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- g wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen.

4 Vermögensschäden

In Fällen von Missbrauch bei Online-Zahlungen und betrügerische Handlungen bei Online-Shopping und Online-Angeboten gewährt die Protekta zuerst Rechtsschutz gemäss Art. B, Ziff. 3. Sofern trotz erfolgtem Rechtsschutz ein unmittelbarer Vermögensschaden zulasten der versicherten Personen bleibt, übernehmen wir zusätzlich die dadurch entstandenen unmittelbaren Vermögensseinbussen bis maximal **CHF 20000** pro Schadenereignis. Vergütet werden nur Vermögensschäden, welche

nicht von Dritten übernommen werden oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen von Dritten übernommen werden müssten (Subsidiarität). Versichert sind maximal 3 Schadenereignisse pro Versicherungsjahr.

Nicht versichert sind

- a Vermögensschäden der versicherten Personen als Folge von Datenverlust, Persönlichkeitsverletzung und Urheberrechtsverletzung, sofern diese nicht von Art. A, Ziff. 4 (Missbrauch bei Online-Zahlungen und betrügerische Handlungen bei Online-Shopping und Online-Angeboten) erfasst werden;
- b Löse- und Erpressungsgelder;
- c mittelbare Kosten, Folgekosten, Mehrkosten und Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären (Ohnehinkosten);
- d Schadenereignisse, welche durch Handlungen vor der Antragstellung ausgelöst werden.

5 Psychologische Beratung

Die Protekta übernimmt als Folge einer Persönlichkeitsverletzung die Kosten für eine Beratung und Betreuung der versicherten Personen durch vom Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) anerkannte Psychologinnen und Psychologen bis **CHF 1000** pro Schadenereignis.

Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die den versicherten Personen ausgerichtet wurden.

C Generelles

1 Versicherte Personen

Die Cyberversicherung gilt je nach Vereinbarung in der Police für folgende Personen:

1.1 Einzelperson

Den Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Mehrpersonenhaushalt

Den Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Wochenaufenthalter, die regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehren.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind, unabhängig von der Variante Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt, minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Kinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten.

Versichert sind die beruflich selbständig erwerbenden Personen, sofern die selbständige berufliche Tätigkeit einen **maximalen Jahresumsatz** von **CHF 20 000** nicht übersteigt.

Wird diese Summe **überschritten**, besteht über die Cyberversicherung **keine Deckung**.

Im Schadenfall muss der effektive Jahresumsatz durch die versicherte Person nachgewiesen werden können, zum Beispiel aufgrund der Steuererklärung.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Schadenereignis ist gedeckt, wenn es während der vereinbarten Laufzeit der Haushalt- und Gebäudeversicherung eintritt.

Bei einem Vermögensschaden (betrügerische Handlungen) gilt der Vermögensverlust (Zahlung) als massgebender Zeitpunkt. Ergeben sich Ihre Ansprüche aus einem Serienschaden, ist der Zeitpunkt des ersten zur

Serie gehörenden Schadens massgebend. Als Serienschaden gelten Schäden mit derselben Ursache. Die Gesamtheit der Ansprüche aus allen Schäden eines Serienschadens zählt als ein Ereignis.

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der vereinbarten Dauer der Haushalt- und Gebäudeversicherung eintreten und der Rechtsfall der Protekta während dieser Vertragsdauer gemeldet wird. Als Ursache gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechtsverletzung.

3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

4 Vorsorgliche Deckung

Die Versicherung gilt vorsorglich **während 3 Monaten**, wenn

4.1 der Einzelpersonen- zu einem Mehrpersonenhaushalt erweitert wird, zum Beispiel durch Heirat, eingetragene Partnerschaft oder bei Zuzug einer weiteren Person;

4.2 beim Mehrpersonenhaushalt andere versicherte Personen den gemeinsamen Haushalt verlassen und eigenständig in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz nehmen;

4.3 beim Mehrpersonenhaushalt der Versicherungsnehmer verstirbt, für die anderen versicherten Personen.

Vorausgesetzt wird, dass die Veränderung der Mobiliar innerhalb von 3 Monaten gemeldet und eine eigene Cyberversicherung oder deren Weiterführung beantragt wird.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Prämie ist rückwirkend ab Risikobeginn zu entrichten.

5 Meldepflichten und Obliegenheiten

5.1 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

1 Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind uns **innerhalb von 3 Monaten zu melden**.

2 Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns **sofort zu melden**.

Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden oder der Umzug vom bisherigen Wohnort ins Ausland.

Beachten Sie, dass die Cyberversicherung bei **Wohnsitzverlegung ins Ausland sofort erlischt**.

Für Wohnsitzverlegungen ins Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

5.2 Obliegenheiten

Die versicherten Personen haben bei Online-Zahlungen, Online-Shopping und Online-Angeboten diejenigen grundlegenden Vorsichtsmassnahmen zu beachten, welche angesichts der konkreten Umstände geboten und ihnen nach ihren persönlichen Verhältnissen zumutbar sind. Wir können bei schuldhafter Verletzung von Obliegenheiten die Entschädigung gänzlich verweigern oder in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

6 Schadenermittlung

Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

Sie müssen bei einem Schadenfall die Höhe des Schadens nachweisen.

Wir berechnen den ersatzpflichtigen Schaden aufgrund der versicherten Leistungen.

Wir entschädigen für jede versicherte Leistung maximal die dafür festgesetzte Limite gemäss den Allgemeinen Bedingungen Cyberversicherung Art. B, Ziff. 1–5.

7 Vorgehen bei Rechtsfällen

Bei Streitigkeiten und Interventionen als Folge einer Persönlichkeitsverletzung, einer Urheberrechtsverletzung sowie bei Missbrauch bei Online-Zahlungen und betrügerische Handlungen bei Online-Shopping und Online-Angeboten gilt für die Abwicklung von Rechtsfällen ausserdem die Bestimmungen der Vertragsrechtsschutzversicherung, B3, Ziffer 3.1–3.8.

8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

a von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen;

b jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnlicher Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehend oder verursacht werden;

c jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;

d jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;

e jeglicher Art infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen;

f durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderungen der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;

g infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;

- h infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;
- i durch Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- j als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen;
- k im Zusammenhang mit einer Amts- und Berufstätigkeit (ausgenommen versicherte selbständige berufliche Tätigkeiten).

Vertragsrechtsschutzversicherung

A1 Umfang der Versicherung

1 Versicherte Personen

Die Leistungen des Vertragsrechtsschutzes der Protekta gelten unabhängig vom Umfang des gewählten Versicherungsschutzes für alle versicherten Personen.

2 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta nimmt in folgenden Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahr:

2.1 Konsumenten- und Vertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus den folgenden Vertragsverhältnissen sind Sie als Konsument und als nicht selbstständig erwerbender Leistungserbringer versichert:

- 1 Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag über Bewegliche Sachen;
- 2 Miete und Leasing Beweglicher Sachen;
- 3 Gebrauchsleihe Beweglicher Sachen;
- 4 Privatdarlehen und Konsumkredit;
- 5 Kreditkartenabrede (Streitigkeiten aus der Benutzung Ihrer Kreditkarte);
- 6 Werkvertrag;
- 7 einfacher Auftrag und Hinterlegungsvertrag;
- 8 Reise- und Beförderungsvertrag;
- 9 Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag;
- 10 Fracht- und Speditionsvertrag;
- 11 Partnervermittlungsvertrag;
- 12 Telekommunikations- und Energielieferungsvertrag;
- 13 Abonnementsvertrag;
- 14 Unterrichtsvertrag (ohne Anfechtung von Prüfungsergebnissen);
- 15 Inseratvertrag.

Diese Aufzählung ist **abschliessend**.

2.2 Patientenrecht

Sie sind als Patient in vertraglichen und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten gegenüber Spitälern, Ärzten und anderen medizinischen Leistungserbringern versichert.

Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

2.3 Kantonale Gebäudeversicherung

Bei Streitigkeiten als Eigentümer einer versicherten Immobilie im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Versicherungsanspruchs gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung.

A2 Versicherte Leistungen

- 1 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 2 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - 2.1 Mediations- und Anwaltshonorare;
 - 2.2 Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - 2.3 Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - 2.4 Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Partei-

entschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche der Protekta abzutreten;

- 2.5 das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zur Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins, eines Gesuchs um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins;
- 2.6 notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

A3 Leistungseinschränkungen

- 1 Die Protekta übernimmt keine Kosten für:
 - 1.1 Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - 1.2 Erfolgshonorare an Anwälte;
 - 1.3 Konkursverfahren.
- 2 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme:
 - 2.1 Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit;
 - 2.2 Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protekta die Leistung nur einmal.

B Generelles

1 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1.1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der vereinbarten Dauer der Haushalt- und Gebäudeversicherung eintreten;
- 1.2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache;
- 1.3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - 1 Bei Schadenersatzansprüchen:
 - bei Personenschäden: die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, medizinische Behandlung etc.);
 - bei Sach- und Vermögensschäden: das schädigende Ereignis;
 - 2 Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.

2 Örtlicher Geltungsbereich / Versicherungssummen

- 2.1 Die Vertragsrechtsschutzversicherung gilt weltweit ohne Selbstbehalt;
- 2.2 Die Versicherungssumme in der Schweiz und in Europa beträgt **CHF 1 Million**. Ausserhalb dieser Gebiete beträgt die Versicherungssumme CHF 100 000;
- 2.3 Die Gebietsbezeichnung Schweiz umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein;
- 2.4 Die Gebietsbezeichnung Europa umfasst die aktuellen und ehemaligen Staaten der Europäischen Union (EU) und die übrigen Staaten der EFTA;

Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

3 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 3.1 Wenn Sie Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (zum Beispiel Korrespondenz, Verträge, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 3.2 In versicherten Fällen berät Sie die Protekta juristisch und nimmt Ihre Interessen wahr. Um eine bestmögliche Bearbeitung von Rechtsfällen zu gewährleisten, arbeitet die Protekta mit externen Fachpersonen (zum Beispiel Anwälten) zusammen. In einigen Fällen kann es notwendig sein, einen Fall ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen weiterzuleiten.
- 3.3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreites zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung der Protekta und eine Kostengutsprache einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 3.4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass:
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder;
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Protekta geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 3.5 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches haben Sie beziehungsweise Ihr Rechtsvertreter die Zustimmung der Protekta einzuholen.
- 3.6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, statt die versicherten Leistungen zu erbringen, das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 3.7 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt sie Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 3.8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen seit Erhalt des Entscheides bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

4 Generelle Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Streitigkeiten, welche eine nicht durch diese Haushalt- und Gebäudeversicherung versicherte Liegenschaft betreffen;
- c haupt- oder nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit;
- d Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung sowie Vermietung und Verpachtung von Immobilien;
- e Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern die Kosten des gesamten Bauvorhabens mehr als CHF 200 000 betragen oder das Bauvorhaben ausserhalb der Schweiz verwirklicht werden soll;
- f Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- g Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen, Geschäftsübernahme und Geschäftsübergabe oder Fusion, Bank- und Börsengeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen, gewerbsmässige Kreditgewährung, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäfte sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäfte (wie zum Beispiel Kryptowährungen);
- h Darlehen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, Darlehen und Schenkungen unter aktuellen und ehemaligen Lebenspartnern;
- i Verträge, die Immaterialgüterrechte oder Lizenzen zum Gegenstand haben;
- j Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft, sowie Spiel und Wette, Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- k Forderungen und Schulden, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind, Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- l Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- m Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- n Streitigkeiten mit Personen, welche in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- o Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- p wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- q Vertragsverhältnisse betreffend Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge (und deren Zubehör), für welche ein Führerausweis erforderlich ist;
- r Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- s Streik, Hausbesetzung, Erdbeben oder Veränderungen der Atomstruktur;
- t Streitigkeiten jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebel-

lion, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung sowie damit in Zusammenhang stehende Plünderungen), Terrorismus, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;

- u Streitigkeiten jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- v Streitigkeiten jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- w Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall mehr als zwei politische Einwohnergemeinden ganz oder teilweise betroffen sind. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- x elektromagnetischen Impulsereignissen wie zum Beispiel Sonnensturm.

24 h HomeAssistance

A Versicherte Personen

Wir unterstützen mit den Leistungen der 24 h HomeAssistance alle versicherten Personen, unabhängig vom Umfang des gewählten Versicherungsschutzes, rund um die Uhr und auch am Wochenende.

B Versicherte Leistungen

Voraussetzung für die Leistungen ist, dass die Hilfeleistung über die Mobiliar oder die Mobi24 AG erfolgt.

Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Nicht versichert sind Kosten von reglementarischen oder vertraglichen Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1 Sofortmassnahmen bei Notfällen

Wir **organisieren** bei einem durch die Haushalt- und Gebäudeversicherung versicherbaren Schadenereignis Sofortmassnahmen.

Die dabei anfallenden Organisationskosten übernehmen wir **ohne Selbstbehalt**.

Unsere Leistungen für die definitive Schaden- oder Ursachenbehebung richten sich nach der vorhandenen Versicherungsdeckung und sind nicht Bestandteil der Organisationskosten.

2 Zugang zu eigenen Wohnräumlichkeiten

Wir **organisieren** beim Verlust der eigenen Wohnungsschlüssel, beim Defekt der Schliessanlage, beim Aussperren aus Ihrer selbst bewohnten Wohnung, Ihrer Ferienwohnung, Ihrem Einfamilienhaus, Ihrem Mobilheim oder Ihrem nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort sowie beim Einsperren einer versicherten Person in Ihren Wohnräumlichkeiten einen Handwerker, der Ihnen Zugang hierzu verschafft, sofern dazu keine andere zumutbare Möglichkeit besteht. Als Wohnungsschlüssel oder Schliessanlagen gelten beispielsweise auch Badge-, Fingerabdruck-, Pin- oder Smart-Lock-Systeme.

Wir **übernehmen** die Aufwendungen des Handwerkers für das Öffnen der Türe und das Anbringen eines Notschlosses (Arbeits-, Material- und Wegkosten) bis **maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt**.

3 Notschlösser und Sicherung

Wir entschädigen im Zusammenhang mit einem versicherbaren Schadenereignis die Kosten für Notschlösser oder, wenn die Schliessanlagen oder andere Sicherungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, die von uns angeordneten Sicherungskosten bis **maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt**.

Effektive Schlossänderungskosten entschädigen wir als Kosten im Rahmen der Hausrat-Grunddeckung beziehungsweise Gebäude-Grunddeckung, sofern diese abgeschlossen wurde.

4 Defekte Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen

Wir **organisieren** für Eigentümer von Gebäuden und Eigentumswohnungen bei technischen Defekten an Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroanlagen an den versicherten Standorten die von uns als notwendig erachteten Massnahmen, um den Betrieb dieser Anlagen bis zur definitiven Schadenbehebung sicherzustellen.

Wir übernehmen die Kosten für die Durchführung der notwendigen **Sofortmassnahmen bis maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt**.

Wir erbringen Ihnen diese Leistung auch als Haus- und Wohnungsmieter, sofern Sie beim Mietobjekt selbstständig für den Betrieb solcher Anlagen, die nur von Ihnen genutzt werden, verantwortlich sind.

Nicht versichert sind

- a Kosten für den Unterhalt, die definitive Reparatur oder den Ersatz solcher Anlagen;
- b Kosten, welche Gegenstand von Garantie-, Service- und Unterhaltsverträgen sind.

5 Rohrreinigungsservice

Wir **organisieren** eine Rohrreinigungsfirma, wenn eine Wasserleitung unvorhergesehen verstopft ist und diese dem versicherten Gebäude respektive der Eigentumswohnung dient.

Für Mieter erbringen wir diese Leistung ebenfalls, sofern die verstopfte Leitung der durch die versicherten Personen bewohnten Wohnung dient.

Wir **übernehmen** die Kosten für die Durchführung der notwendigen **Sofortmassnahmen inklusive Rohrreinigungsservice bis maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt**.

Nicht versichert sind Schäden infolge mangelnden Unterhalts von Wasserleitungsanlagen.

6 Verlust von Reisechecks, Bargeld, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten

Wir **verbinden** Sie beim Verlust von in der Schweiz herausgegebenen Reisechecks, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie beim Verlust von Bargeld telefonisch mit der Hotline der zuständigen Bank oder des Kartenherausgebers. Im Rahmen der 24 h HomeAssistance erfolgt keine Karten-Sperrung durch die Mobi24 AG.

Kartenersatz- und Sperrkosten sowie missbräuchliche Geldbezüge richten sich nach der für Hausrat und Geldwerte vorhandenen Versicherungsdeckung.

7 Schädlingsbekämpfung

Wir **vermitteln** Ihnen eine Fachfirma, wenn die durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten (einschliesslich dazugehörige (Dach-)Terrassen, Balkone, Kellerräume und Estriche) von Schädlingen befallen sind und der Befall auf Grund seines Ausmasses nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Wir **übernehmen** die entstandenen Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis **maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt**.

Als Schädlinge gelten zum Beispiel Schaben, Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für sie erkennbar war.

8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienen-Nestern

Wir **vermitteln** Ihnen eine geeignete Stelle, welche die fachgerechte Entfernung beziehungsweise Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienen-Nestern, die sich in den durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten (einschliesslich dazugehöriger (Dach-)Terrassen, Balkone, Kellerräume, Estriche sowie Aussenfassaden) befinden, durchführt.

Wir **übernehmen** die entstandenen Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienen-Nestern bis **maximal CHF 1000 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt**.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienen-Nests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

C Örtlicher Geltungsbereich

Wir erbringen aus der 24 h HomeAssistance folgende Leistungen:

- 1 für Schäden, die sich **in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein** ereignet haben, die gemäss B1–5, B7 und B8 versicherten Leistungen;
- 2 für Schäden, die sich **weltweit** bei **vorübergehenden Aufenthalten** oder **auf Reisen** ereignet haben, die gemäss B6 versicherten Leistungen.

